
FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP)

für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf
der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH

Auftraggeber:



Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH
Geraer Straße 34
07570 Wünschendorf



DMT-Leipzig
Zweigniederlassung der DMT GmbH & Co.KG
Geschwister-Scholl-Straße 21
04205 Leipzig


.....
Geschäftsführer
(Thomas Schmidt)


.....
Leiter Planung
(Sebastian Palm)

Gera, 30.11.2017

Reg.-Nr.: 018/13-03-17

Der vorliegende Bericht umfasst 1 Titelblatt, 1 Blatt Prüfungsvermerk/Bearbeiternachweis, 87 Textseiten und 3 Anlagen.

Bearbeiter-Nachweis:

Projektleiter:

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Anna Maria Helmholz

Überarbeitung 2017:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Anna Maria Helmholz

Dipl.-Biol. Susan Schweiger

Bearbeiter:

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Anna Maria Helmholz

Dipl.-Biol. Susan Schweiger

Exemplar-Nummer.....

Auf Vollständigkeit geprüft am

.....
Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

1	FRAGESTELLUNG	5
2	RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN	5
2.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	5
2.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes.....	6
2.3	Begriffsbestimmungen und Interpretationen zu den Verbotstatbeständen	8
2.4	Ausnahmen bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten	14
3	METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	16
3.1	Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten	16
3.2	Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	19
3.3	Schritt 3: Ausnahmeprüfung	19
4	DURCHFÜHRUNG DER SAP FÜR DIE ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	20
4.1	Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten	20
4.2	Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	24
4.2.1	Amphibien	24
4.2.1.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	24
4.2.1.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung.....	27
4.2.2	Reptilien	28
4.2.2.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	28
4.2.2.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung.....	30
4.2.3	Eremit.....	31
4.2.3.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	31
4.2.3.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	31
4.2.4	Nachtkerzenschwärmer	32
4.2.4.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	32
4.2.4.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	33
4.2.5	Fledermäuse	33
4.2.5.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	33
4.2.5.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	36
4.2.6	Haselmaus	36

4.2.6.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	36
4.2.6.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	38
4.3	Schritt 3: Ausnahmeprüfung	38
5	DURCHFÜHRUNG DER SAP FÜR DIE EUROPÄISCHEN VOGELARTEN	38
5.1	Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten	38
5.2	Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	53
5.2.1	Allgemeines	53
5.2.2	Wald- und Parkbewohner	61
5.2.2.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	61
5.2.2.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	63
5.2.3	Baumbrütende Greifvögel	64
5.2.3.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	64
5.2.3.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	66
5.2.4	Bodenbrüter des Offenlandes	66
5.2.4.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	67
5.2.4.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	69
5.2.5	Arten strukturierter Offenlandschaften	69
5.2.5.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	70
5.2.5.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	72
5.2.6	Nahrungssucher des Offenlandes	73
5.2.6.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	73
5.2.6.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	74
5.2.7	Wasservögel und an Gewässerhabitats gebundene Vögel	74
5.2.7.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	74
5.2.7.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	75
5.2.8	An Feuchtstandorte gebundene Vögel	75
5.2.8.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	75
5.2.8.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	76
5.2.9	Arten der Sonderstandorte des Bergbaus	77
5.2.9.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	78
5.2.9.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	80
5.2.10	Brut in Siedlungsgebieten	81
5.2.10.1	Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	81
5.2.10.2	Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	81
5.2.11	Arten mit spezieller Brutbiologie	82

5.2.11.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung	82
5.2.11.2 Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung	82
5.3 Schritt 3: Ausnahmeprüfung	82
6 ZUSAMMENFASSUNG	83
7 LITERATUR	85

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 : Aufbereitete Liste der TLUG Jena der in Thüringen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Anlage 2 : Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt A)
- Anlage 3 : Abschichtung nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten (Schritt A)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ergebnis der Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt A).....	20
Tabelle 2	Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt B).....	21
Tabelle 3	Ergebnis der Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt A und B)	23
Tabelle 4	Abschichtung nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten (Schritt B)	40
Tabelle 5	Am Vorhabenstandort als Brutvögel nachgewiesene Vogelarten (ÖKOTOP GbR 2014).53	
Tabelle 6	Am Vorhabenstandort als Rastvögel nachgewiesene Vogelarten (ÖKOTOP GbR 2014).55	
Tabelle 7	Einteilung der in Schritt 2 der saP zu betrachtenden Vogelarten in Artengruppen	57

1 Fragestellung

Die Lagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf stellt eines der bedeutendsten Vorkommen des deutschen Dolomits dar. Die Gewinnung dieses wichtigen Rohstoffes ist von großem volkswirtschaftlichen und öffentlichen Interesse. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH) betreibt seit 1961 am Standort Caaschwitz/Seifartsdorf nördlich von Gera einen Dolomittagebau. Bisher erfolgte der Abbau ausschließlich in übertägigen Gewinnungsstellen. Langfristig erfolgt die Gewinnung unter Tage im Tiefbauverfahren im Abbaufeld „Lerchenberg“. Die Gewinnung der Lagerstätte beginnt im nichtgrundwassererfüllten Bereich und setzt sich später auch teilweise im wassererfüllten Teil fort.

Da durch das Vorhaben Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG ausgelöst werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf die Auslösung der Tatbestände durch den geplanten Tiefbaubetrieb notwendig. Die vorliegende Unterlage stellt den geforderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dar. Dieser baut in Fragen der allgemeinen Beschreibung des Vorhabenstandortes, der Vorhabenbeschreibung und der allgemeinen Analyse der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auf den Rahmenbetriebsplanunterlagen zur Abbaugestaltung (WDW GMBH, 2017) und der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie (GEOINFORM GMBH, 2017) auf. Auf die dort enthaltenen Detailinformationen wird im Folgenden verwiesen, ohne dass eine ausführliche nochmalige Wiedergabe erfolgt.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG, 2009) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) – aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie (1992) – aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 2 – aufgeführt sind

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie,

- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 3 –

aufgeführt sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht auch die folgende Abbildung (siehe Abbildung 1):

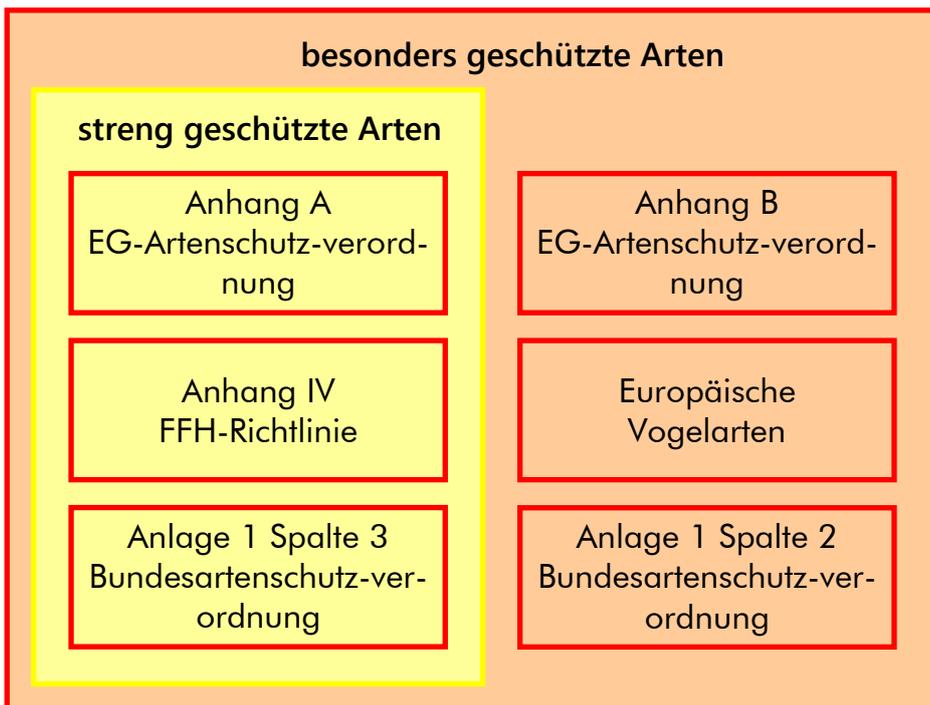


Abbildung 1: Kategorien besonders- und streng geschützter Arten.

2.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind – seit der Änderung des bundesdeutschen Artenschutzrechts im Rahmen der „Kleinen BNatSchG-Novelle“ – insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Rahmen des in den vorliegenden Unterlagen betrachteten Vorhabens sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit ausschließlich im Hinblick auf die Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (= Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) zu prüfen. „Nur“ bundesrechtlich geschützte Arten (= Arten der EG-ArtSchVO und der BArtSchV) sind in diesem Zusammenhang dagegen nicht relevant. Die Bundesregierung hat bisher von der Möglichkeit, den besonderen Schutz von Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Aufnahme in der Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert ab-zuprüfen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL (1992) und der EG-VRL (1979) wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

2.3 Begriffsbestimmungen und Interpretationen zu den Verbotstatbeständen

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Tatbestandsmäßigkeit im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab einige Begriffsbestimmungen erforderlich. Dies betrifft folgende Fragen:

- A) Was ist eine lokale Population?
- B) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- C) Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?
- D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?
- E) Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?
- F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?

A) Was ist eine lokale Population?

Sowohl im Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. Jedoch bestehen in der Praxis Unsicherheiten über die Abgrenzung einer lokalen Population.

In der Begründung der „kleinen BNatSchG-Novelle“ von 2007 wurde folgende Definition gegeben:
„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.“

Eine inhaltlich ähnliche, jedoch anschaulichere Begriffsbestimmung geben KIEL (2007) sowie gleichlautend LANA/STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009):

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Unter Beachtung dieser Definition kann eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumansprüchen leicht abgegrenzt werden (z.B. Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings oder Zauneidechse in isolierter Agrarlandschaft). Schwieriger und zum Teil – zumindest bei Verwendung streng populationsbiologischer/-genetischer Kriterien – gar nicht möglich ist die Abgrenzung lokaler Populationen von mobilen Tierarten mit großen Raumansprüchen. Daher wird in Fachliteratur mehrfach vorgeschlagen, in solchen Fällen naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. LANA/STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) empfiehlt dies generell für Tierarten mit einer flächigen Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsradien (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht).

Abweichend davon vertritt LANA/STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) die Auffassung, dass „bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) [...] die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich [und daher] vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten“ ist.

Für Tierarten mit großen Raumanprüchen, die häufig und zugleich flächendeckend verbreitet vorkommen (z.B. Mäusebussard), würde diese Herangehensweise dazu führen, dass bereits die Störung eines einzelnen Brutpaares in Form einer Vertreibung vom Horst den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt. Daher ist nur für weit verbreitete Arten, deren Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaften sich nicht deutlich abgrenzen lassen, der naturräumliche Ansatz als praktikabel zu werten.

B) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Der Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde in Anlehnung an den gleich lautenden Begriff in Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL mit der „kleinen BNatSchG-Novelle“ eingeführt und ersetzt den bisherigen Begriff „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG a.F.).

Inhaltlich ergeben sich durch die Änderung des Wortlauts allenfalls geringfügige Modifikationen (vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG). Die bisherige Rechtsinterpretation dürfte damit weiterhin Gültigkeit haben, nach der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie folgt beschrieben werden können:

- „...alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden“ (GASSNER et al. 2003). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandernden Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil);
- keine Nahrungshabitate (vgl. Urteil des BVerwG vom 11.01.2001); Zugleich kann nach der Rechtsauffassung von GELLERMANN (2003) die Beeinträchtigung von Nahrungsstätten dann mit von den Verbotsatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z.B. Äsungsflächen des Kranichs im Umfeld traditioneller Rast- und Schlafplätze; essentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit);
- keine Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der räumlich funktionale Zusammenhang der geschützten Stätten ist nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten“ (vgl. Urteil des BVerwG vom 08.03.2007); Jedoch können Wanderkorridore analog zur Bewertung von Nahrungsstätten essentiell für in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein (LANA/STA „Arten- und Biotopschutz 2009“);
- auch Überwinterungshabitate, z.B. Fledermaus-Winterquartiere (entgegen einer früheren, mittlerweile revidierten Auffassung des BVerwG).

GELLERMANN (2003) und TRAUTNER et al. (2006) merken zusätzlich an, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten (dort „Lebensstätten“ genannt) auch größere Flächen sein können, z.B. ein Feldgehölz mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten zu erweitern (vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): „Guidance document“, Pkt.

II.3.4.b). Eingeschlossen sind damit z.B. auch Paarungsquartiere der Bechsteinfledermaus oder Balzplätze des Kampfläufers (vgl. GELLERMANN 2007).

TRAUTNER ET AL. (2006) sehen die „Lebensstätte“ (i.S. eines weiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten-Begriffs) als einen gesamthaften autökologischen Komplex essentieller Habitatstrukturen, der sich durch einen gewissen Austausch der Individuen einer Art (i.S. des lokalen Bestandes) auszeichnet.

KIEL (2007) sieht Fortpflanzungsstätten als „Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können“. Als Beispiele nennt er:

- „Balzplätze (z.B. Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge);
- Paarungsgebiete (z.B. Fledermäuse);
- Nestbaustandorte (z.B. Feldhamster, Haselmaus);
- Eiablage- oder -absetzstandorte (z.B. Amphibien, Reptilien);
- Standorte für Eientwicklung und Schlupf (z.B. Libellen, Käfer, Schmetterlinge);
- Areale, die von den Jungen genutzt werden (z.B. bei Nestflüchtern)“

Als Sonderfall werden Vogelnester (i.S. der VS-RL) benannt. Hier gibt es die Möglichkeit einer engen (Nest = Fortpflanzungsstätte) und einer weiten Definition (Nest + Funktionen = Fortpflanzungsstätte), wobei sich in der aktuellen Rechtsprechung letztere durchgesetzt hat (z.B. „Stralsund“-Urteil des BVerwG).

TRAUTNER & LAMBRECHT (2005) weisen in diesem Zusammenhang auf erhebliche Unschärfen der Definition hin, zum Beispiel, wenn eine Art nur gelegentlich ihr vorjähriges Nest wieder aufsucht oder wenn ein vorjähriges Nest für andere Arten als Folgenutzer Bedeutung erlangt (Bsp. Baumhöhle). Zudem zeigen sie anhand einiger Beispiele auf, dass sich der Zeitpunkt bzw. -raum der entscheidenden Funktionsausübung (des Nestes) als Reproduktionsstätte (Paarung, Brut, Aufzucht u.a.) je nach betroffener Art nicht nur über drei Monate (Mitte April bis Mitte Juli) sondern bis weit davor (Bsp. Waldkauz) und weit danach erstrecken kann.

Es kann also aus fachlicher Sicht – vor dem Hintergrund der ökologischen Funktionsfähigkeit der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG – nur im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob die Beseitigung eines Nestes den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

GEMÄß KIEL (2007) sind Ruhestätten „Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben“. Als Beispiele nennt er:

- „Schlafplätze (z.B. Männchenquartiere von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser- und Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z.B. Reptilien);
- Verstecke (z.B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z.B. Biber);
- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z.B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien).“

C) Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten entspricht in seinem Wortlaut dem bisherigen Zugriffsverbot auf Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten. Demnach kann zunächst auf die bisherige Rechtsinterpretation (z.B. GASSNER 2004; BREUER 2005) verwiesen werden, wonach das Verbot bereits bei Beeinträchtigung eines Individuums tatbestandsmäßig wird. GASSNER (2004) merkt hierzu auch an, dass die Verletzung des Verbotes nur bei Individuenbezug als Ordnungswidrigkeit fassbar ist.

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens ist diese Überlegung allerdings nicht relevant, da § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG eine Legalausnahme enthält, die die Verbotsschwelle im Falle eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft auf die Ebene der lokalen Population anhebt:

„Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Ein Beispiel, an dem die Regelung illustriert werden kann, ist die Beseitigung eines Laichgewässers einer Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL (z.B. Kammolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte): Wird eine Vielzahl von räumlich in Zusammenhang stehenden Laichgewässern von einer lokalen Population genutzt, so kann davon ausgegangen werden, dass bei der Beseitigung eines der Gewässer die vorgenannten Verbotstatbestände nicht einschlägig sind.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potentieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen ist, dass der betroffenen lokalen Population einem räumlich abgrenzbaren Umfeld ihrer „Lebensstätte“ noch genügend andere potentielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o.g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-KOMMISSION verfolgt (vgl. „Guidance Document“, KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2005): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d.h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und für die betroffene Art essentieller Habitate.

Generell ist aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings angeraten, nur dann von einer Nichtauslösung des Verbotes auszugehen, wenn auf Grundlage bestverfügbarer wissenschaftlicher Mittel (Methoden, Untersuchungen) und Quellen tatsächlich belegt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte weiterhin erfüllt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im engeren Umfeld zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nachweislich geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind, welche von der betroffenen Art entsprechend der artspezifischen Aktionsradien erreicht werden können (LANA/STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ 2009).

Als fachlicher Maßstab kann auch der Erhalt des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art (i.S. der FFH-RL) herangezogen werden.

In Zweifelsfällen (z.B. bei ungenügendem Wissensstand über die Verbreitung, Größe und räumliche Abgrenzung der betroffenen lokalen Population) kann dagegen die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein (vgl. hierzu Kap. 2.4).

D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ dargestellte Konzept der CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality“) auf. In der Begründung zur Novelle des BNatSchG wird die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (vgl. zum Ganzen auch den Entwurf des Guidance document sub. II.3.4 b und d).“

An CEF-Maßnahmen bzw. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt, so dass sie eher in Ausnahmefällen zum Tragen kommen werden. Die „klassischen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen die Anforderungen zumeist nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.

Nach LANA sind CEF-Maßnahmen wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt, oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

E) Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, kann wiederum auf GELLERMANN (2003) und BREUER (2005) verwiesen werden. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d.h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist als tatbestandsmäßig einzustufen.

Zugleich findet sich in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG keine dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechende Legalausnahme. Dort wird lediglich eine Beeinträchtigung wild lebender

Tiere durch Tötung, Verletzung etc. vom Verbot freigestellt, wenn diese unvermeidbar mit der Inanspruchnahme von Teilen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zugleich weiterhin gewahrt bleibt.

Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

Beispielsweise kann dies bei der Beseitigung eines Gewässers aus einem größeren Komplex von Laichgewässern des Kammmolches der Fall sein, selbst wenn die Beseitigung außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit erfolgt, da die Anwesenheit von Einzeltieren zu keinem Zeitpunkt des Jahres völlig ausgeschlossen werden kann.

Eine weiter reichende Interpretation der Legalausnahme – z.B. im Sinne einer automatischen Freistellung von jedem Tötungsverbot, wenn nur die Funktionalität der Lebensstätte gewahrt bleibt – wäre mit Sicherheit nicht europarechtskonform (vgl. GELLERMANN 2007) und wird daher an dieser Stelle ausdrücklich nicht vorgenommen. Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass der Begründung zur BNatSchG-Novelle in dieser Frage keine zufrieden stellende Erläuterung zu entnehmen und eine Auslegung durch Verwaltungsgerichte bis zur Fertigstellung der vorliegenden Unterlagen noch nicht erfolgt sind.

Relevant kann schließlich auch die Frage sein, ab wann eine unabhängig von der Inanspruchnahme von Lebensstätten erfolgende Tötung oder Verletzung von Tieren vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfasst ist. Denkbar sind dabei vor allem Straßen- oder Freileitungsbauprojekte (→ Kollision von Vögeln mit Fahrzeugen oder Leiterseilen, Überfahren von Amphibien) oder Windenergievorhaben (→ Kollision von Fledermäusen mit Rotorblättern).

Dem Wortlaut des BNatSchG oder der zugehörigen Begründung lässt sich hierzu keine Schwelle, bei deren Überschreitung das Verbot ausgelöst wird, entnehmen. Allerdings hat das BVerwG in seiner mündlichen Begründung zum Urteil vom 07.12.2005 (OU Grimma) dargelegt, dass es Vogelverluste durch den Straßenverkehr, wenn nicht eine besondere ortsspezifische Gefährdungslage gegeben ist, als „allgemeines Lebensrisiko“ der Arten oder auch sozialadäquates Risiko verstanden wissen will, welches nicht vom Tötungsverbot erfasst ist.

Dem entsprechend hat die EU-Kommission im „Guidance document“ die Kollision von Fledermäusen mit WEA als zufällige (nicht absichtliche) Tötung eingestuft, die nicht dem Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. a) FFH-RL zuwiderläuft.

Entscheidend für die Einstufung als allgemeines Lebensrisiko ist stets, dass keine über das normale Maß hinausgehende, so genannte „systematische“ Gefährdungslage geschaffen wird, z.B. durch

- Errichtung von Strom-Freileitungen im Bereich regelmäßig beflogener Leitlinien, Zugkorridore oder Nahrungshabitate von Vögeln,
- Errichtung von WEA im Bereich regelmäßig beflogener Leitlinien, Zugkorridore oder Nahrungshabitate von Fledermäusen,
- Unterbrechung von regelmäßig genutzten Amphibienwanderwegen durch Straßenbauvorhaben.

F) *Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbotes?*

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandsmäßig sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

2.4 Ausnahmen bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

Wird durch ein Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte, in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landespflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Der Erläuterung bedarf in diesem Zusammenhang vor allem die dritte Ausnahmevoraussetzung: Während auf der Ebene der Verbotstatbestände (Störungsverbot, Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten) noch die lokale Population bzw. Funktionalität der Lebensstätte für eine lokale Population der Prüfmaßstab war, kann bei einer Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen der Bezugsraum weiter gefasst werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL „...in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“). Wie weit die Abgrenzung dieses Bezugsraumes im Einzelfall gezogen werden kann (z.B. Naturraum, biogeographische Region) kann nur im Einzelfall für die jeweils betroffenen Arten unter Berücksichtigung ihrer überregionalen Verbreitung entschieden werden.

Hinzuweisen ist auf die Formulierung nach § 45 Abs. 7 „wenn [...] sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ außerdem noch unter folgendem Gesichtspunkt: Dem Wortlaut nach kann eine Ausnahme (bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen) auch dann zugelassen werden, wenn sich die betroffenen Populationen einer Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

Nach den Abweichungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist dagegen zu fordern, „dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Eine Ausnahme wäre demnach bei wortwörtlicher Auslegung prinzipiell nicht möglich, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits vor Realisierung des Vorhabens ungünstig ist.

Nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil vom 14. Juni 2007- Wolfsjagd-Urteil) kann eine Abweichung allerdings im Einzelfall auch dann zulässig sein, wenn sich die betroffenen Populationen schon vor Realisierung des Vorhabens in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, wenn nachgewiesen ist, dass sich durch die Abweichung

- der bestehende ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und
- die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Trotzdem beinhaltet § 45 Abs. 7 BNatSchG mit dem Wortlaut, „wenn [...] sich der Erhaltungszustand ... nicht verschlechtert“ tendenziell geringere Anforderungen an die Zulassung einer Ausnahme als Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. Aus diesem Grund wurde als weitere Einschränkung in § 45 Abs. 7 BNatSchG die Formulierung „soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält“ aufgenommen.

Zur Vollständigkeit sei schließlich noch auf § 67 BNatSchG hingewiesen, der eine Regelung zur Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG enthält:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. [...] Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden...“

Entsprechend der Begründung zur kleinen „BNatSchG-Novelle“ erstreckt sich diese Regelung jedoch nur auf nicht regelmäßig vorauszusehende Fallkonstellationen, in denen die Verbote des § 44 BNatSchG zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen. Die Voraussetzungen für eine Überwindung der Verbotstatbestände „im öffentlichen Interesse“ sind dagegen vollständig in den Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Insofern ist § 67 BNatSchG für das hier betrachtete Vorhaben nicht relevant.

3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

- Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten,
- Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben und Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden,
- Schritt 3: ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll.

3.1 Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl planungsrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen besonders oder besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG Gegenstand einer saP sein können.

Wie in Kap. 2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- europäische Vogelarten.

Als Grundgesamtheit werden alle in Thüringen als planungsrelevant aufgelistete Vogelarten sowie Tier- und Pflanzenarten definiert. Vollständige Artenlisten dieser Grundgesamtheit sind den folgenden Quellen zu entnehmen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, 2009a) zusammengestellte Tabelle der in Thüringen vorkommenden Arten (Quelle: www.tlug-jena.de);
- europäische Vogelarten: von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, 2013a) zusammengestellte Tabelle der planungsrelevanten Vogelarten in Thüringen (Quelle: www.tlug-jena.de).

Aus dieser Grundgesamtheit werden im Zuge eines Abschichtungsprozesses diejenigen nicht planungsrelevanten Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus bestimmten, im Folgenden dargestellten Gründen ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist, werden als planungsrelevant bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der saP ein.

Vorschläge, nach welchen Kriterien nicht planungsrelevante Arten aus der o. g. Grundgesamtheit abgeschichtet werden können, werden unter anderem von BREUER (2005), STMI (2006) und KETTKAKER (2007) gemacht.

Die dort formulierten Kriterien für die Differenzierung in planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten werden zunächst übersichtsartig wiedergegeben:

planungsrelevant	nicht planungsrelevant
<ul style="list-style-type: none"> • Arten, deren Vorkommen im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Arten, die nachweislich nicht im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, z.B. weil sie in Thüringen ausgestorben, verschollen oder auf andere Naturräume beschränkt sind
<ul style="list-style-type: none"> • Arten, zu denen sonstige Hinweise auf ein Vorkommen, z.B. aufgrund durchgeführter Datenrecherchen (Linfos u.a.) existieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Arten außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Irrgäste, Zufallsgäste im Planungsgebiet)
<ul style="list-style-type: none"> • im Wirkraum des Vorhabens potentiell (im Hinblick auf die artspezifischen Lebensraumanprüche) vorkommende Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Arten, die wirkungsbezogen unempfindlich sind, z.B. weil sie andere Lebensräume als die vom Vorhaben betroffenen besiedeln

In den vorliegenden Unterlagen, wird die Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten in zwei Schritten vorgenommen:

Schritt A:

Als nicht planungsrelevant werden zunächst alle Arten abgeschichtet, die keine beständigen Vorkommen in Thüringen besitzen (ausgestorben, verschollen, außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes), und Arten mit vollständig von der Struktur des von – Waldstrukturen, Acker- und Niederungsgrünland, Gewässer- und Wiesentalstrukturen mit Streuobstwiesen, Siedlungsbereichen sowie Strukturen des aktiven und teilweise bereits rekultivierten Übertagebergbaus geprägten – Vorhabenstandortes abweichenden Habitatansprüchen (wirkungsbezogen unempfindliche Arten). Letzteres ist der Fall bei

- Bewohnern der Meere und Meeresküsten,
- Bewohnern der Alpen und Felsenregionen.

Voraussetzung für die Abschichtung einer Art als wirkungsbezogen unempfindlich ist allerdings, dass sie in keinem ihrer Lebensstadien Lebensräume besiedelt, die mit dem Vorhabengebiet vergleichbar sind.

In der Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen (TLUG, 2013b) wird auf die sog. „Allerweltsarten“ verwiesen. Diese wurden als besonders anpassungsfähig eingeschätzt. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, „dass die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. ausgeglichen werden“. Dieser Abschichtungspunkt kommt lediglich bei den europäischen Vogelarten zum Tragen. In der Liste der planungsrelevanten Vogelarten Thüringens (TLUG, 2013a) sind die häufigen Brutvogelarten markiert.

Die Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten erfolgt im ersten Schritt tabellarisch und ohne ausführliche verbale Begründung oder Verweis auf Quellenangaben.

Schritt B:

- Als nicht planungsrelevant werden weiterhin Arten betrachtet, die zwar Vorkommen in Thüringen besitzen und auf Grund ihrer Habitatsansprüche potentiell auch am Vorhabenstandort auftreten könnten, bei denen aber aus anderen Gründen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Beispiele für solche Fallkonstellationen sind:
 1. Arten mit beständigen Vorkommen in Thüringen, für die aber bisher keine Nachweise aus dem Naturraum „Saale-Sandsteinplatte“ vorliegen und dort aus bestimmten Gründen auch nicht zu erwarten sind (z.B. in Thüringen auf wenige Naturräume beschränkte Arten);
 2. Bewohner der großen Binnengewässer und ihrer Uferbereiche, die aufgrund ihrer engen Bindung an spezielle Ausprägungen dieser Habitate nicht am Vorhabenstandort zu erwarten sind.
 3. Bewohner von Mooren, die aufgrund ihrer engen Bindung an spezielle Ausprägungen dieser Habitate nicht am Vorhabenstandort zu erwarten sind.

Die übertägigen, kleinflächigen Eingriffsgebiete bieten Strukturen des Offenlandes, des Waldes sowie des anthropogen beeinflussten Tagebaus. Die unmittelbare Umgebung des Vorhabengebietes weist jedoch weiterhin eine hohe Lebensraumvielfalt auf. Im Rahmen der Abschichtung sollen die dafür typischen Arten nicht ausgeschlossen werden. Zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Belange können nur bei detaillierterer Betrachtung realitätsnah beurteilt werden. Aus diesem Grund erfolgt die Beurteilung der Betroffenheit der Arten der umgrenzenden Strukturen gesondert im Schritt 2. Im 1. Schritt erfolgt zunächst lediglich eine Markierung im Schritt B, wenn es sich um Arten handelt, die nicht im direkten Eingriffsgebiet, sondern lediglich in deren Umgebung zu erwarten sind.

Es handelt sich dabei um Arten mit folgenden Habitatsansprüchen:

1. Bewohner der Binnengewässer und ihrer Uferbereiche
2. Siedlungsbewohner
3. Arten der Bergbau(folge)landschaften und ähnlicher Strukturen natürlichen Ursprungs
4. Bewohner der Niederungen mit Auenwaldanteil.

Eine wichtige Argumentationsgrundlage für die Abschichtung in Schritt B stellt eine systematische Kartierung (ÖKOTOP GBR, 2014) der Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Laufkäfer, Brut- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet dar. Das Fachgutachten liegt der Umweltverträglichkeitsstudie (GEOINFORM GMBH, 2017) als gesonderte Anlage bei. Da die Unterlage zur saP ebenfalls eine Anlage der UVS darstellt, wird davon abgesehen, das faunistische Fachgutachten dieser Unterlage ebenfalls als Anlage anzuhängen.

Im Gegensatz zu den bei Schritt A ausgeschiedenen Arten wird in Schritt B die Abschichtung der nicht planungsrelevanten Arten verbal-argumentativ begründet.

3.2 Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden, nachweislich oder potentiell im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist. Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke / stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabensstandort,
- bei potentiellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der o. g. Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen. Letzteres ist bei einigen Fledermausarten und europäischen Vogelarten der Fall.

Bei der Analyse der Betroffenheit wird in Auswirkungen des Vorhabens ohne Grundwasserabsenkung und mit Grundwasserabsenkung getrennt betrachtet. Dabei ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung während der Grundwasserabsenkung zusätzlich zu denen ohne Grundwasserabsenkung eintreten. Die Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung werden für die drei übertägigen Eingriffsorte des Vorhabens – Grabeneinschnitt/Hauptportal, Wetterbohrlöcher und Westportal – betrachtet. Dabei ist zu beachten, dass Arten, die bei den Eingriffen ohne Grundwasserabsenkung mit Sicherheit nicht betroffen sind und abgeschichtet werden könnten, trotzdem im Schritt B als planungsrelevante Art in der Liste verbleiben, da sie während des Vorhabens mit Grundwasserabsenkung potentiell beeinträchtigt werden (z.B. Eremit, Vögel der Feuchtstandorte).

Die Zulassung der übertägigen Eingriffe – Grabeneinschnitt/Hauptportal, Wetterbohrlöcher, Westportal – wurde in entsprechenden Betriebsplänen geregelt und ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Unterlage bereits genehmigt. Es erfolgt hier eine Kombination aus detaillierender artenschutzrechtlicher Betrachtung und der Übernahme der in den jeweiligen Antragsunterlagen aufgeführten Aussagen und Festlegungen.

3.3 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der saP, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Kap. 2).

Vorausgreifend wird an dieser Stelle festgehalten, dass der geplante untertägige Dolomitabbau Caaschwitz keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung bedarf.

4 Durchführung der saP für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1 Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten

Grundgesamtheit der folgenden Betrachtung bilden, wie in Kap. 3.1 beschrieben, sämtliche in Thüringen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach den vom Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie (TLUG, 2009a) erstellten Artenlisten. Diese finden sich in aufbereiteter Form in **Anlage 1**. Hierbei handelt es sich um insgesamt 56 Arten (vgl. *Tab.1*).

In **Schritt A** (vgl. Kap. 3.1) werden alle Arten, die keine rezenten Vorkommen in Thüringen besitzen und solche, die gänzlich von der Struktur des Vorhabenstandortes abweichende Lebensraumansprüche besitzen, abgeschichtet. Die relevanten Informationen wurden im Wesentlichen den Artensteckbriefen der TLUG (2009b) entnommen.

Dies erfolgt tabellarisch in **Anlage 2**. Arten, die in diesem Schritt abgeschichtet werden, sind in dieser Tabelle grau markiert. Als Fazit lässt sich feststellen, dass zur weiteren Betrachtung noch insgesamt 51 von 56 Arten verbleiben:

Tabelle 1: Ergebnis der Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt A)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Gruppe	Artenzahl gesamt	Artenzahl nach Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten (Schritt A)
Amphibien und Reptilien	12	12
Käfer	1	1
Libellen	4	3
Säugetiere	26	26
Schmetterlinge	8	8
Farn- und Blütenpflanzen	3	1
Weichtiere	2	0
Summe	56	51

In **Schritt B** werden von den verbliebenen 51 Anhang IV-Arten diejenigen als nicht planungsrelevant aus der Betrachtung abgeschichtet, welche vom Vorhaben aufgrund

- fehlender Vorkommen im Naturraum „Saale-Sandsteinplatte“ sowie im Vorhabengebiet,
- der Bindung an spezielle, am Vorhabenstandort nicht realisierte Habitateigenschaften

nicht in artenschutzrelevanter Weise betroffen sind.

Dies erfolgt in *Tabelle 2* mit einer kurzen verbal-argumentativen Begründung und dem Verweis auf die entsprechenden Quellen (in der Legende am Tabellenfuß aufgeführt). Sofern eine Art in Schritt B nicht ausgeschlossen werden kann, wird dies in *Tab. 2* mit einer **grünen** Markierung vermerkt. **Gelb** markiert werden all diejenigen Arten, die zwar im weiteren Umfeld potentiellen Lebensraum finden können, für die jedoch an den direkten, übertägigen Eingriffsorten (Wetterbohrlöcher, Westportal, Grabeneinschnitt/Hauptportal)

keine geeigneten Strukturen bestehen. Entsprechend den Ausführungen im Methodikteil in Kapitel 3.1 werden diese Arten im Schritt 2 detailliert beschrieben. Eine ausführliche Betrachtung der mit einem „x“ vermerkten Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt in Kap. 4.2.

Tabelle 2: Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt B)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Begründung für Abschichtung als nicht planungsrelevant	Planungs-relevante Art
Säugetiere			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus		X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus		X
<i>Castor fiber</i>	Biber	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X
Amphibien und Reptilien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Begründung für Abschichtung als nicht planungsrelevant	Planungs-relevante Art
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Letzte Nachweise im Naturraum Saale-Sandsteinplatte in Region um UG erfolgte 1970-1989 [A]; kein nachgewiesenes Vorkommen durch systematische Kartierung [D]	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		X
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Erlenbrüche, Moore, feuchte Heide, sumpfige Wiesen, Weiden, gewässerreiche Waldgebiete [A] - ungeeignete Lebensräume im UG -; kein nachgewiesenes Vorkommen durch systematische Kartierung [D]	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen. Feucht- und Nasswiesen, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder [A] - keine geeigneten Habitate im UG -; kein nachgewiesenes Vorkommen durch systematische Kartierung [D]	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch		X
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		X
Käfer			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		X
Libellen			
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
Schmetterlinge			
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Im Naturraum Saale-Sandsteinplatte erfolgte der letzte Nachweis vor 1969, aufgrund der geringen Ausbreitungsfähigkeit ist eine Wiederbesiedlung nicht zu erwarten [A]	
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Begründung für Abschichtung als nicht planungsrelevant	Planungs-relevante Art
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Im Naturraum Saale-Sandsteinplatte (gesamt Ostthüringen) existieren keine aktuellen Nachweise nach 1969, aufgrund der geringen Ausbreitungsfähigkeit (maximal 2,4 km) ist eine Wiederbesiedlung nicht zu erwarten [A]	
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Bedingt durch das Fehlen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Vorhabengebiet [B] ist eine Besiedlung der Art nicht zu erwarten	
<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Bedingt durch das Fehlen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Vorhabengebiet [B] ist eine Besiedlung der Art nicht zu erwarten	
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	Sehr selten in Thüringen, letzter Nachweis des Vorkommens im Naturraum Saale-Sandsteinplatte vor 1969 [C]; Bedingt durch das Fehlen des Echten Haarstranges (<i>Peucedanum officinale</i>) im Vorhabengebiet [B] ist eine Besiedlung der Art nicht zu erwarten.	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	Kein Vorkommen im Naturraum Saale-Sandsteinplatte [C]	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		X
Gefäßpflanzen			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Nicht in der systematischen Kartierung nachgewiesen [B], keine geeigneten Habitateigenschaften [A]	

- A - TLUG (2009b)
- B - GEOINFORM GMBH (2014)
- C - TLUG (2009b) in Verbindung mit HIEKEL et al. (2004)
- D - ÖKOTOP GBR (2014)

Im Ergebnis von Schritt B können noch einmal 22 Arten als nicht planungsrelevant abgeschichtet werden. Dies verdeutlicht Tabelle 3. Die verbleibenden Arten werden in Kap. 4.2 ausführlich hinsichtlich möglicher artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen durch das Vorhaben untersucht.

Tabelle 3: Ergebnis der Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schritt A und B)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie			
Gruppe	Artenzahl gesamt	Artenzahl nach Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten	
		Schritt A	Schritt B
Amphibien und Reptilien	12	12	7
Käfer	1	1	1

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie			
Gruppe	Artenzahl gesamt	Artenzahl nach Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten	
		Schritt A	Schritt B
Libellen	4	3	0
Säugetiere	26	26	20
Schmetterlinge	8	8	1
Farn- und Blütenpflanzen	3	1	0
Weichtiere	2	0	0
Summe	56	51	29

4.2 Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

4.2.1 Amphibien

Nach Schritt 1 der saP verbleiben fünf Amphibienarten, die im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu untersuchen sind (Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Nördlicher Kammolch).

Im Rahmen der faunistischen Erfassung für das Planfeststellungsverfahren Tiefbau Caaschwitz/Seifartsdorf (ÖKOTOP GBR, 2014) wurden Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch und Nördlicher Kammolch nachgewiesen. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte wurde nicht erfasst. Da es sich bei den Untersuchungen im Jahr 2013 um eine systematische und gezielte Erfassung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Knoblauchkröte im Vorhabengebiet generell nicht vorhanden ist. Somit entfällt die Betrachtung hinsichtlich der Auslösung der Tatbestände für diese Art.

4.2.1.1 Auswirkung ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im Jahr 2013 wurden im Grabeneinschnitt neben zwei größeren Regenrückhaltebecken, mehrere temporäre Kleingewässer und überstaute Flächen vorgefunden. In diesen Gewässern wurden die für die artenschutzrechtliche Prüfung wertgebenden Arten Nördlicher Kammolch, Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte zum Teil mit hohen Individuendichten nachgewiesen. Für mehrere Arten liegen zudem Reproduktionsnachweise vor.

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Arten, welche die Gewässer im Bereich des Grabeneinschnittes besiedeln, kann durch die bereits stattfindenden, übermäßigen Arbeiten und die damit verbundene Zerstörung der Kleinstgewässer sowie durch Überfahrung der Wanderwege der Amphibien ausgelöst werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Tiere in diesem Bereich befinden.

Da das Tötungs- und Verletzungsgebot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2)

BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung des Tagebaus weitere Gewässer (z. B. Absetzbecken zur Sammlung von Niederschlagswässern im Grabeneinschnitt, Regenrückhaltebecken der Umweltschutz Elstertal GmbH, Mühlteich) und temporäre Gewässer (z.B. durch Befahrung entstandene, wassergefüllte Mulden) vorhanden sind, die nicht beansprucht werden und zwischen denen die Amphibienarten wandern können, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten weiterhin erfüllt bleibt.

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch Arbeiten und Materialtransport im Bereich des Grabeneinschnittes ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigung, durch die die Arten bspw. zur Flucht veranlasst werden, wäre allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Um das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszulösen wird empfohlen, geeignete Maßnahmen (siehe unten) durchzuführen.

Durch die Arbeiten im Bereich des Grabeneinschnittes kann es zur **Schädigung** der Lebensstätten von Kammolch, Laubfrosch, Wechselkröte und Kreuzkröte kommen. Nach dem Wortlaut des Schädigungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Um das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Arten (siehe unten) durchzuführen.

Um die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszulösen, empfehlen sich folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Insbesondere die Gewässer im Grabeneinschnitt dienen als Reproduktionsstätte für verschiedenen Amphibienarten. Zur **Vermeidung** der Tötung oder Verletzung der Tiere wird empfohlen, die Habitate außerhalb der Laichzeit in Anspruch zu nehmen und ggf. Tiere mittels Lebendfallen zu fangen und behutsam in geeignete Lebensräume in der Umgebung umzusetzen. Um die Tiere vor Verletzungen zu schützen und den Stressfaktor so gering wie möglich zu halten, ist dies nur durch Fachpersonal in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen. Ohne eine solche Ausnahmegenehmigung liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vor. Für den weiteren Abbau empfiehlt sich, die im Frühjahr entstehenden Kleingewässer rechtzeitig abzutrassieren und eine Befahrung oder ein Verschütten bis zum Sommer (ca. Juli/August) zu verhindern. Kleinstgewässerstrukturen können auf weniger genutzten Bereichen des Tagebaugeländes durch den Abbaubetrieb aktiv eingerichtet werden. Die aufgezeigten Maßnahmen können kostengünstig und ohne großen Aufwand umgesetzt werden und erlauben den aktiven Abbau in Einklang mit dem Amphibien-schutz.

Sofern trotz der Realisierung dieser Maßnahmen Einzelindividuen durch den Eingriff zu Schaden kommen, sind diese Beeinträchtigungen als unvermeidbar einzustufen und führen daher nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes des Verletzungs- und Tötungsverbotes.

Wetterbohrlöcher

Der Standort befindet sich auf einer weiten Ackerflur, welche an den Wald auf dem Lerchenberg angrenzt. In der näheren Umgebung sind keinerlei Gewässer als potentielle Laichhabitate vorhanden.

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann potentiell nur für Arten einschlägig werden, die die Ackerflächen des Untersuchungsraumes als (Haupt-) Landlebensraum nutzen. Potentiell könnten in diesem Bereich Wechselkröte, Kreuzkröte (sowie die im Vorhabengebiet nicht nachgewiesene Knoblauchkröte) vorhanden sein.

Da das Tötungs- und Verletzungsverbot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2) BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

Aufgrund der Tatsache, dass der in Anspruch zu nehmende, landwirtschaftlich genutzte Bereich sehr kleinflächig ist und in der Umgebung des Abbaus hinreichend viele und große ähnliche Ackerflächen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten weiterhin erfüllt bleibt. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Tieren existieren erprobte Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung. Diese Maßnahmen sind bei nachgewiesenem Nicht-Vorkommen der Art jedoch nicht notwendig. Da innerhalb der systematischen Kartierung (ÖKOTOP GBR, 2014) keine Amphibien oder potentielle Laichgewässer in der Nähe nachgewiesen wurden, kann von einem Nicht-Vorkommen der Tiere ausgegangen werden. Es sind keine Maßnahmen einzuordnen.

Mit einer **Störung** der Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Abbau ist nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung, durch die die Art bspw. zur Flucht veranlasst wird, wäre nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der direkten Umgebung des kleinflächigen Eingriffes weitere geeignete Ausweichhabitate vorfinden werden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbotes** in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Grundsätzlich werden durch das Vorhaben keine Laichhabitate der Amphibienarten in Anspruch genommen. Der

räumlich-funktionale Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann als weiterhin erfüllt angesehen werden, da im Umfeld hinreichend adäquate landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind.

Westportal

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag für den Sonderbetriebsplan zur Errichtung des Westportals im Trockental Seifartsdorf (GEOINFORM GMBH, 2015) beurteilt die mit diesem Eingriff verbundenen Wirkungen und analysiert die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich ihrer Einschlägigkeit. Wie dort festgehalten, ergeben sich zu beachtende artenschutzrechtliche Belange vor allem während der Bauzeit und der damit verbundenen Entfernung oder Abdeckung der Vegetationsdecke (GEOINFORM GMBH, 2015).

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Als Laichgewässer geeignete Standgewässer in diesem Bereich sind nicht vorhanden. Demzufolge bietet der Standort des Westportals aufgrund des Fehlens von Kleingewässern keine geeigneten Laichhabitate für Kammmolch, Wechselkröte, Europäischen Laubfrosch und Kreuzkröte. Auch als Sommer- und Winterquartier war der Bereich des Westportals für die Arten nahezu ungeeignet (TLUG, 2009b). Für den Feuersalamander kann das Vorhabengebiet potentiell eine Bedeutung als Landlebensraum besitzen. Sollten während der Bauarbeiten v.a. im Schutz des Trockengebüsches Winterruhe haltende Feuersalamander oder andere Tierarten vorgefunden werden, sind in Absprache mit einer geeigneten Fachperson und der zuständigen UNB entsprechende Maßnahmen (z.B. Verzicht auf Inanspruchnahme, Umsetzen der Tiere) festzulegen und durchzuführen (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2015: Kap. 5.3.2).

Da durch die Ergebnisse der Erfassung (ÖKOTOP GbR, 2014) ein Vorkommen von Amphibienarten im Bereich des Westportals ausgeschlossen werden kann, ist nicht mit einer Störung, Verletzung oder gar Tötung von Tieren zu rechnen. Ebenso werden durch den übertägigen Eingriff keine Lebensstätten zerstört.

Demzufolge werden die Tatbestände des Zugriffsverbots (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Für die Artengruppe der Amphibien kommt es bei Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes im Bereich des Grabeneinschnittes nicht zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung.

4.2.1.2 Auswirkungen mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Beeinträchtigungen der hydrologischen Standorteigenschaften an Wasser gebundener Biotope können potentiell überall dort auftreten, wo grund- oder stauwasserbeeinflusste Flächen mit dem Abbaufeld in direkter hyd-

raulischer Verbindung stehen und wo durch die Pumptätigkeiten des Abbaus eine oberflächennahe Änderung des Grundwasserspiegels zu erwarten ist. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden oder feuchtegebundenen Strukturen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna des Untersuchungsraumes, die wassergebundene Strukturen besiedeln sind daher nicht zu erwarten.

Die mit der Grundwasserabsenkung in Verbindung stehenden Vorhabenwirkungen lösen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

4.2.2 Reptilien

Es verbleiben die Glattnatter und die Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienarten. Im Rahmen der faunistischen Erfassung für das Planfeststellungsverfahren Tiefbau Caaschwitz/Seifartsdorf (ÖKOTOP GBR, 2014) wurden beide Arten nachgewiesen. Es wird von einer flächendeckenden Besiedlung des Vorhabenraumes ausgegangen.

4.2.2.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im Bereich des Grabeneinschnittes wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Zudem ist von einer flächendeckenden Besiedlung der Schlingnatter auszugehen, obwohl am Grabeneinschnitt kein direkter Nachweis der sehr versteckt lebenden Schlangenart vorliegt (ÖKOTOP GBR, 2014).

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Arten ausgelöst werden, die sich im Zuge der übertägigen Arbeiten im Eingriffsgebiet befinden. Da besonders Zauneidechsen ihren Lebensraum ganzheitlich besiedeln (Paarung, Eiablage, Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke), muss der gesamte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al. 2010). Da die Tiere jedoch in der Regel ortstreu sind und ein Flucht- und Ausweichverhalten nur in einem begrenzten Raum zeigen, müssen Maßnahmen eingeordnet werden, um vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen und somit die Tatbestände des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszulösen.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch die Arbeiten im Bereich des Grabeneinschnittes ausgelöst werden, wenn auf der betroffenen Fläche Tiere vorhanden sind. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass die Tiere in der Umgebung noch weitere geeignete Ausweichhabitate vorfinden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Die für die Arten als Lebensraum und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (**Schädigungsverbot**) besonders wichtigen Flächen wie z. B. exponierte trockene Standorte (Rohboden-/Gesteinsflächen, Magerrasen, trockene Säume) sind in der Tagebauumgebung und am Grabeneinschnitt zahlreich vorhanden. Im Zuge der untertägigen Abbauarbeiten erfolgt keine Verringerung der Fläche übertägiger Rohböden, so dass im Hinblick auf den Lebensraum der Schlingnatter und Zauneidechse mit keiner erheblichen Veränderung der geeigneten Lebensräume zu rechnen ist. Im Hinblick auf das Vorhandensein von entsprechenden Ausweichhabitaten ist nicht davon auszugehen, dass sich eine Inanspruchnahme der (Teil-)Habitate der Zauneidechse und Schlingnatter auf die Überlebensfähigkeit der lokalen Population auswirken würde. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wäre die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur **Vermeidung** der Tötung oder Verletzung der Tiere wird empfohlen, das Gebiet vor Beginn der Inanspruchnahme nach vorhandenen Tieren zu untersuchen (außerhalb der Winterstarre der Tiere). Bei nachgewiesener Abwesenheit der Arten auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sofern Individuen festgestellt werden, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Dazu werden die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen empfohlen.

Generell empfiehlt sich für die Zauneidechse als auch die Glattnatter eine Verbesserung der Habitatsituation (habitatoptimierende Maßnahme) durch Schaffung von Ersatzlebensraum als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). So können Strukturen geschaffen und damit Habitate aufgewertet werden, die langanhaltend von den Arten als Lebensraum genutzt werden können und somit die Population stabil halten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird damit gewährt.

Für die Zauneidechse wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, um die Tiere vor Schäden durch Flächeninanspruchnahme und Bauarbeiten zu bewahren. Dazu können auf zuvor vorbereiteten Flächen Folien (Plastikplanen) ausgebracht und mit Sandsäcken beschwert werden. Diese sollen dazu dienen, dass die Tiere aus ihrem Habitat vergrämt werden und aktiv in ein neues Habitat einwandern. Wenn in unmittelbarer Nähe keine geeigneten Ausweichhabitats vorhanden sind, wird empfohlen zusätzlich Ersatzlebensräume zu schaffen, die den ursprünglichen Habitats in Fläche und Strukturreichtum ähnlich sind. Realisiert werden kann dies durch das Ausbringen von Totholzhaufen, Steinen, Sandflächen etc. in strukturreicher Vegetation mit hohem Temperaturgradienten und in möglichst südexponierten Bereichen. Sollten sich trotz der Vergrämnungsmaßnahmen noch Individuen auf den zu beanspruchenden Flächen befinden, ist ein zusätzliches Abfangen und Umsetzen der Tiere in geeignete Lebensräume in der Umgebung möglich. Diese Maßnahme ist aufgrund der höheren Stress- und Verletzungsgefahr für die Tiere jedoch nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde (ggf. Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) und durch Fachpersonal durchzuführen.

Um die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse und Glattnatter) zu schützen, muss die Vorfeldberäumung etappenweise während der Aktivitätsphase (außerhalb der Winterruhe) und außerhalb der Eiablagezeit erfolgen, also von Mitte März bis Mitte Mai und von Mitte August bis Anfang September. Dazu empfiehlt sich eine ökologische Baubegleitung.

In Bezug auf den innerbetrieblichen Transportverkehr ist festzuhalten, dass mit der zu erwartenden Fahrfrequenz in einem seit vielen Jahren bergbaulich genutzten Bereich nicht von einer signifikanten Erhöhung des individuellen Tötungsrisikos einzelner Individuen auszugehen ist.

Wetterbohrlöcher

Der Standort der Wetterbohrlöcher befindet sich auf einer weiten Ackerflur, welche an Wald auf dem Lerchenberg angrenzt. Die Schlingnatter und Zauneidechse als Arten offener bis halboffener, trockener und reich strukturierter Standorte bevorzugen Lebensräume, wie sie beispielsweise in aufgelassenen Abbaustellen zu finden sind. Strukturarmes Ackerland, wie im direkten Eingriffsbereich der Wetterbohrlöcher zu finden, gehört nicht zu ihren typischen Habitaten. Jedoch wurde die Zauneidechse am Feldweg entlang des Standortes der Wetterbohrlöcher nachgewiesen. Ebenso wird von einem flächendeckenden Vorkommen der Glattnatter ausgegangen (ÖKOTOP GBR, 2014).

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann potentiell durch die Bauarbeiten während der Errichtung der Wetterbohrlöcher sowie nachrangig durch die Ventilatorengeräusche im Regelbetrieb ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigungen, durch die die Arten bspw. zur Flucht veranlasst werden, wären allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung noch geeignete Strukturen als Ausweichhabitate vorfinden werden und die Wetterbohrlöcher zur Verminderung der Schallemission eingehaust wird, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Eine Befahrung der von den Tieren bevorzugten Strukturen (Feldwege, Zuwegung) erfolgt im Regelbetrieb der Wetterbohrlöcher nur unregelmäßig zu Wartungszwecken, sodass auch hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätte auszugehen ist. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Da die Arten halboffene, trockene und reich strukturierter Standorte als Lebensräume bevorzugen, strukturarme Standorte wie Ackerflächen, auf welchen die Wetterbohrlöcher errichtet wurden, jedoch meiden, kommt es zu keiner **Schädigung** der Lebensstätte. Der Verbotstatbestand des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Zugleich wäre auch nicht von einer Auslösung des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das ausgeprägte Flucht- und Ausweichverhalten der Tierarten während der Bauzeit sowie der unregelmäßigen Befahrung von Zuwegungen im Bereich der Wetterbohrlöcher während der Wartungen auszugehen.

Westportal

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag für den Sonderbetriebsplan zur Errichtung des Westportals im Trockental Seifartsdorf (GEOINFORM GMBH, 2015) beurteilt die mit diesem Eingriff verbundenen Wirkungen und analysiert die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich ihrer Einschlägigkeit. Wie dort festgehalten, ergeben sich zu beachtende artenschutzrechtliche Belange vor allem während der Bauzeit und der damit verbundenen Entfernung oder Abdeckung der Vegetationsdecke (GEOINFORM GMBH, 2015).

Im Bereich des Westportals und im Trockental wurde die Zauneidechse nachgewiesen; von einem Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabengebiet ist gemäß der faunistischen Erfassungen (ÖKOTOP GBR, 2014) auszugehen.

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Arten, welche die Grenzstrukturen im Bereich des Westportals besiedeln, kann durch die bauzeitbedingten Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Tiere an diesem Standort befinden. Die Umsetzung der baubedingten Maßnahme sollte während der Aktivitätsphase (außerhalb der Winterruhe) und außerhalb der Eiablagezeit erfolgen, also von Mitte März bis Mitte Mai und von Mitte August bis Anfang September. Dazu wird empfohlen, den zu beanspruchenden Bereich im Vorfeld auf Reptilien abzusuchen. Sollten sich Tiere im Eingriffsbereich befinden, so wird empfohlen, zunächst geeignete Vegrämnungsmaßnahmen (Siehe Abschnitt „Grabeneinschnitt/Hauptportal“) umzusetzen. Sollten sich trotz der Vegrämnungsmaßnahmen noch Tiere im Eingriffsbereich befinden, sollten diese behutsam gefangen und in benachbarte (und geeignete) Habitate oder ggf. geschaffene Ersatzhabitate umzusetzen. Aufgrund des Stresspotentials und der erhöhten Verletzungsgefahr ist dies nur durch Fachpersonal in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann potentiell durch die Bauarbeiten während der Errichtung des Westportals ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigungen, durch die die Arten bspw. zur Flucht veranlasst werden, wären allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung noch geeignete Strukturen als Ausweichhabitate vorfinden werden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Eine Benutzung der von den Tieren bevorzugten Strukturen (Feldwege, Zuwegung) erfolgt im Regelbetrieb des Westportals nur unregelmäßig zu Wartungszwecken und als Fluchtweg im Notfall, sodass auch hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätte ausgegangen werden kann. Eine erhöhte, die Tiere zur Flucht veranlassende Schallemission ist im Bereich des Westportals nicht zu erwarten, da die Ventilatorenstation in einiger Entfernung am Fuß der Wetterbohrlöcher eingerichtet wird. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Durch die Bauarbeiten im Bereich des Westportals kann es potentiell zu einer **Schädigung** von Lebensstätten der Reptilienarten kommen. Nach dem Wortlaut des Schädigungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass in der unmittelbaren Umgebung des übertägigen Eingriffsbereiches am Westportal andere geeignete Habitate vorhanden sind, nicht anzunehmen. Der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ebenfalls nicht einschlägig.

Für die Artengruppe der Reptilien kommt es bei Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während des Vorhabens ohne Grundwasserabsenkung nicht zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.2.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten. Reptilien besiedeln eng an Wasser gebundene Strukturen in der Regel jedoch nicht, sodass es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

4.2.3 Eremit

4.2.3.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Als Art brüchiger alter Laubbäume befinden sich im größtenteils vegetationslosen, von Rohböden geprägten Grabeneinschnitt keine geeigneten Habitate für den Eremiten. Mit einem Vorkommen des Eremiten ist nicht zu rechnen. Aus diesem Grund ist eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben im Bereich des Grabeneinschnittes für diese Art auszuschließen.

Wetterbohrlöcher

Mit der Errichtung der Wetterbohrlöcher auf einer weiten Ackerflur mit Begrenzung durch einen Kiefernforst kommt es zu keiner Beseitigung für vom Eremit als Lebensraum benötigter, alter Laubbäume. Aus diesem Grund ist eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben für diese Art auszuschließen.

Westportal

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Die Beeinträchtigung des Grünlandes und des Trockengebüsches wirken sich nicht auf potentielle Lebensstätten (= Laubbäume) des Eremiten aus. Es kommt hier zu keiner Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für den Eremit kommt es während der Zeit ohne Grundwasserabsenkung nicht zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.3.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden Strukturen, wie möglicherweise durch den Eremit genutzten Altbäumen zu rechnen. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.4 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer ist eine Art der feuchten Bach- und Flussufer, die als Sekundärlebensraum trockene Ruderalstandorte wie Kiesgruben, Industriebrachen oder Bahndämme annimmt. Ihre Futterpflanzen stellen Natternkopf, Taubenkropf, verschiedene Weidenröschen- und Wickenarten dar.

4.2.4.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Da der direkte Bereich des Grabeneinschnittes aufgrund der bestehenden Arbeiten und verdichteten Böden keinerlei ausgeprägte Pflanzenbestände, d. h. auch für den Nachtkerzenschwärmer keine geeigneten Futterpflanzen aufweist, kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im direkten Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Es ist somit nicht von einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 für den Nachtkerzenschwärmer auszugehen.

Ein Vorkommen der Art ist lediglich in beruhigten Bereichen des Tagebaus mit Vorkommen der Futterpflanzen sowie in der Umgebung des Grabeneinschnittes in der bereits teilweise rekultivierten Bergbau(folge)landschaft möglich. Diese werden durch die Arbeiten am Grabeneinschnitt sowie im Zuge des über-tätigen Transportbetriebs jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Wetterbohrlöcher

Entsprechend der Lebensraumanprüche ist die Art im großflächig landwirtschaftlich genutzten Eingriffsgebiet im Bereich der Wetterbohrlöcher nicht zu erwarten. Es ist somit nicht von einer Auslösung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 für den Nachtkerzenschwärmer auszugehen.

Westportal

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Im Rahmen der systematischen Vegetationskartierung im Jahr 2013 (GEOINFORM GMBH, 2014) wurden keine der Futterpflanzen aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen im unmittelbaren Eingriffsgebiet gefunden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Nachtkerzenschwärmer im direkten Eingriffsgebiet des Westportals nicht vorhanden ist. Auch innerhalb der LINFOS-Daten (TLUG, 2013c) besteht keinerlei Hinweis auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabenraum.

Für den Nachtkerzenschwärmer kommt es nicht zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während des Vorhabens ohne Grundwasserabsenkung.

4.2.4.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten. Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden Strukturen, wie möglicherweise durch den Nachtkerzenschwärmer genutzte feuchte Krautfluren zu rechnen. **Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

4.2.5 Fledermäuse

Nach Abschluss des Abschichtungsprozesses verbleiben insgesamt 19 Fledermausarten (Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Zweifarbfledermaus).

Im Rahmen der Erfassungen konnten davon im Jahr 2013 im Untersuchungsgebiet 13 bis 14 Fledermausarten nachgewiesen werden: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermausarten (*Myotis brandtii* und/oder *Myotis mystacinus*), Braunes Langohr und die Mopsfledermaus (ÖKOTOP GBR, 2014). Durch die Auswertung der Rufe wurden Indizien für das Vorkommen der Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus gefunden. Innerhalb der recherchierten Altdaten sind zudem Hinweise auf das Graue Langohr sowie die Kleine Hufeisennase im Untersuchungsgebiet und im 5 km-Radius vorhanden (ÖKOTOP GBR, 2014).

4.2.5.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Zwei der Arten (Zwergfledermaus, Graues Langohr) besiedeln Siedlungsbereiche. Es werden durch die übertägigen Eingriffe keine Siedlungsstrukturen in Anspruch genommen. Wegen der räumlichen Entfernung zum nächsten Siedlungsgebiet sind darüber hinaus auch keine andersartigen erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraum zu erwarten.

Die BreitflügelFledermaus besiedelt unter Präferenz von Siedlungen fast alle Lebensräume. Durch die breite Amplitude der Art ist kein essentielles Nahrungshabitat für die Umgebung des Eingriffsortes festzustellen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die Arten Zwergfledermaus, Graues Langohr und BreitflügelFledermaus besteht somit nicht die Gefahr der Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Tiefbauvorhaben ohne Grundwasserabsenkung.

Im Folgenden müssen nun diejenigen Arten abgeprüft werden, für die eine Habitatnutzung der vom Vorhaben beeinflussten Strukturen denkbar ist.

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im Bereich des Grabeneinschnittes konnten innerhalb der systematischen Erfassungen (ÖKOTOP GbR, 2014) keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Zudem wurde ermittelt, dass die Eingriffsfläche am Eingang des Hauptportals kein Quartierpotential für Fledermäuse aufweist (ÖKOTOP GbR, 2014). Somit ist nicht von einem Vorkommen von Fledermäusen am Hauptportal auszugehen, die durch die übertägigen Arbeiten und Eingriffe am Grabeneinschnitt beeinträchtigt, gestört oder deren Lebensstätte zerstört werden könnten.

Im Bereich des Mühlteiches (nördlich des Hauptportal) sowie auf einem Hügel in der Halboffenlandschaft im Tagebaugelände (südöstlich des Hauptportal) konnten Fledermausarten nachgewiesen werden. Diese Gebiete werden als Nahrungshabitate genutzt. Nahrungshabitate zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor. Zudem wurden auch während der Kartierungszeit Arbeiten am Grabeneinschnitt durchgeführt, sodass geschlossen werden kann, dass die Fledermäuse an den Nahrungshabitaten im Tagebaubereich nicht gestört werden.

Wetterbohrlöcher

Große, wenig strukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen, wie sie am Standort der Wetterbohrlöcher vorhanden sind, besitzen in der Regel einen nur untergeordneten Wert für die Fledermausfauna. Innerhalb der systematischen Erfassungen wurden auf der Ackerfläche um den Standort der Wetterbohrlöcher kein Quartierpotential für Fledermäuse nachgewiesen (ÖKOTOP GbR, 2014). Es ist nicht mit einer Störung, Verletzung oder Tötung von Individuen im Bereich der großflächigen Ackerflur zu rechnen. Ebenso werden durch den übertägigen Eingriff keine Lebensstätten zerstört.

Der angrenzende, durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigte Waldrand weist ebenfalls kein bzw. nur ein geringes Quartierpotential auf (ÖKOTOP GbR, 2014). Demzufolge werden die Tatbestände des Zugriffsverbots (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Der Übergang von der Ackerfläche zum Wald wird jedoch von einigen Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. In diesem Bereich wurden Abendsegler (Große und/oder Kleine Abendsegler), RauhaufFledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus und Myotisart(en) (Nymphenfledermaus, Bartfledermausart, Großes Mausohr, Fransenfledermaus) nachgewiesen. Nahrungshabitate zählen nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für

den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor. Daher ist im Bereich des Übergangs von der Ackerfläche zum Wald nicht mit der Auslösung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen befinden und die Tiere zur Flucht veranlassen. Dies ist im Falle des Waldrandes und Waldweges im Übergang zum Offenland möglich. Der Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung noch weitere geeignete Übergangsstrukturen zum Ausweichen vorhanden sind, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Störungen durch Schallemission werden durch die die Einhausung der Ventilatorenstation auf ein unerhebliches Maß vermindert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Westportal

Das Offenland des Trockentals weist eine Vielzahl an Einzelbäumen mit einem verschiedenen hohen Quartierpotential für Fledermäuse auf, vor allem im Bereich der beweideten Flächen und der Streuobstwiese im Norden (ÖKOTOP GbR, 2014). Im direkten Bereich des übertägigen Eingriffs am Westportal wurde dagegen ein geringes Flächenpotential für Fledermausquartiere beschrieben. Das in kleinen Teilen zu beanspruchende Trockengebüsch weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbot**es in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Der übertägige Eingriff im Bereich des Westportals nimmt keine potentiell als Lebensstätte genutzten Strukturen in Anspruch. Der räumliche Zusammenhang der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt erhalten. Es ist nicht mit einer Auslösung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann im Bereich des Westportals ausgelöst werden, da sich der Eingriff in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen befindet und die Tiere zur Flucht veranlasst werden könnten. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung noch weitere geeignete Habitate zum Ausweichen vorhanden sind, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Zudem ist nicht mit einer Störung durch Schallemission im Bereich des Durchschlags ins Trockental auszugehen, da das Westportal nur in Notfällen als Fluchtweg genutzt wird und sich die Ventilatorenstation untertägig am Fuß der Wetterbohrlöcher in einiger Entfernung befindet. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ohne Grundwasserabsenkung auszuschließen.

4.2.5.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Fledermäuse nutzen potentiell geeignete Strukturen in Ufergehölzen als Quartier oder Jagdhabitat. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden Strukturen, wie möglicherweise durch Fledermäuse genutzte Gehölzstrukturen zu rechnen. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.6 Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt naturnahe Wälder, kleine Feldgehölze und Hecken.

4.2.6.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im direkten Eingriffsbereich des größtenteils vegetationslosen Grabeneinschnittes sind keine für die Haselmaus geeigneten Gehölzstrukturen vorhanden. Daher ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Wetterbohrlöcher

Der Standort der Wetterbohrlöcher befindet sich auf einer weiten Ackerflur. In diesem Bereich ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen. Das an die landwirtschaftliche Fläche angrenzende Waldgebiet, wo ein Vorkommen der Haselmaus möglich wäre, wird nicht vom Vorhaben beansprucht. Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann während der Bauzeit und Betriebszeit durch die Ventilatorenstation potentiell ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigung, durch die die Haselmaus bspw. zur Flucht veranlasst wird, wäre allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung ein geeignetes, ausgedehntes Waldgebiet vorfinden und die Ventilatorenstation zur Schallminimierung eingehaust und der Ventilator selbst untertätig

am Fuße der Wetterbohrlöcher installiert wird, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Die Wartungstätigkeiten am Standort werden erwartungsgemäß ebenfalls keine populationswirksame Störung induzieren.

Westportal

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Potentiell kann im Bereich des Trockengebüsches und am Waldrand mit einem Vorkommen der Haselmaus gerechnet werden.

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Rodung von Gehölzen und Abtragung des Bodens während der Bauzeit des Westportals ausgelöst werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Haselmäuse in diesem Bereich befinden. Da das Tötungs- und Verletzungsgebot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2) BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aufgrund der Tatsache, dass nur eine sehr geringe Fläche des Trockengebüschs in Anspruch genommen wird und im Bereich des Vorhabengebietes eine große, zusammenhängende und durch den Eingriff unberührte Waldfläche vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art weiterhin erfüllt bleibt. Zudem wird die Entfernung des Gehölzes und Abtragung des Bodens außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann während der Bauzeit am Westportal ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigung, durch die die Art bspw. zur Flucht veranlasst wird, wäre allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung ein geeignetes, ausgedehntes Waldgebiet vorfinden werden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Während der Betriebsphase des Tiefbaus kommt es zu keiner zusätzlichen, regelmäßigen Störung, da das Westportal nur im Notfall als Fluchtweg genutzt wird. Die Ventilatorenstation wird untertägig am Fuße der Wetterbohrlöcher in einiger Entfernung zum Westportal realisiert, sodass keine Schallemission im Bereich des Trockentals einwirken kann. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Durch die Arbeiten im Bereich des Westportals kann es potentiell zu einer **Schädigung** einer Lebensstätte der Haselmaus kommen. Nach dem Wortlaut des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich in der unmittelbaren Umgebung des übertägigen Eingriffsgebietes am Westportal eine ausgedehnte Waldfläche befindet, nicht anzunehmen.

Für die Haselmaus kommt es während des Vorhabens ohne Grundwasserabsenkung bei Umsetzung der Arbeiten zur Errichtung des Portals außerhalb der Vegetationsperiode nicht zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2.6.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Die Haselmaus nutzt potentiell geeignete Strukturen in Ufergehölzen und Ufersäumen. Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden Strukturen, wie möglicherweise durch Haselmäuse genutzte Gehölz- oder andere Vegetationsstrukturen zu rechnen. Somit kommt es über diesen Wirkungspfad durch die Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht durchgeführt werden, da durch die Realisierung des Vorhabens unter Anwendung der empfohlenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

5 Durchführung der saP für die Europäischen Vogelarten

5.1 Schritt 1: Auswahl planungsrelevanter Arten

Ausgehend von der Zusammenstellung planungsrelevanter Vogelarten in Thüringen (TLUG, 2013a), in der 244 Arten enthalten sind, werden zunächst alle Arten,

- die an gänzlich andere Lebensräume als die am und um den Vorhabenstandort vorkommenden Waldstrukturen, Acker- und Niederungsgrünlandflächen, Gewässer- und Wiesentalstrukturen mit Streuobstwiesen, Siedlungsbereichen sowie Strukturen des aktiven und teilweise bereits rekultivierten Übertagebergbaus gebunden sind,
- die keine aktuellen Vorkommen in Thüringen besitzen (Eintragung „0“ in der Roten Liste Thüringen (nach FRICK et al., 2012) (siehe **Anlage 3**), ausgenommen der in TLUG (2013b) als Ausnahmen aufgeführten Arten)
- die keine beständigen aktuellen Vorkommen in Thüringen besitzen (Irrgäste bzw. „Ausnahmeerscheinungen“, deren natürliches Verbreitungsgebiet außerhalb von Thüringen liegt, in Anlage 3 mit A oder a gekennzeichnet (nach ROST & GRIMM 2004)) (ausgenommen der in TLUG (2013b) als Ausnahmen aufgeführten Arten),

- die als „Allerweltsarten“ einzustufen sind (Diese Arten sind in der Zusammenstellung planungsrelevanter Vogelarten (TLUG 2013a) markiert. Entsprechend der Konzeption des TLUG (2013b) zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten kann für diese besonders anpassungsfähigen Arten davon ausgegangen werden, „dass die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. ausgeglichen werden“.)

abgeschichtet (Schritt A). Die relevanten Informationen zu den artspezifischen Lebensraumanprüchen wurden im Wesentlichen

- STEINBACH (HRSG. 2006)
- NABU Online-Vogelführer (NABU, 2011) entnommen.

Dies erfolgt tabellarisch in **Anlage 3**. Arten, die in diesem Schritt abgeschichtet werden, sind in dieser Tabelle grau markiert. Als Fazit lässt sich feststellen, dass zur weiteren Betrachtung noch insgesamt 197 von 244 Arten verbleiben.

In Schritt B werden von den verbliebenen 197 Vogelarten diejenigen als nicht planungsrelevant aus der Betrachtung abgeschichtet, welche vom Vorhaben aufgrund

- fehlender Vorkommen im Naturraum „Saale-Sandsteinplatte“,
- mangelnder Habitataignung der am Vorhabenstandort existierenden Biotoptypen für ein Brutvorkommen,
- ausschließlich auf die Zugzeit beschränktem (potentiellen) Auftreten, ohne dass dem Vorhabenstandort als winterlicher Rastplatz / Nahrungshabitat eine besondere (essentielle) Bedeutung zukommt,
- nur unbeständigen / unregelmäßigen Brutvorkommen
- der Bindung an in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes vorkommende Lebensräume, die allerdings nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden

nicht in artenschutzrelevanter Weise betroffen sind.

In Tabelle 4 wird dies mit einer kurzen verbal-argumentativen Begründung und dem Verweis auf die entsprechenden Quellen (in der Legende am Tabellenfuß) dargestellt. Sofern eine Art in Schritt B nicht ausgeschieden werden kann, wird dies in *Tabelle 4* zunächst mit einer **grünen Markierung** vermerkt. Eine ausführliche Betrachtung dieser Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt in Kap. 5.2.

Tabelle 4: Abschichtung nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten (Schritt B).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Glattfuß- und Rauhfußhühner – Phasianidae							
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	A	2	J	2	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	A	0	J	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	A	3	J	2		X
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	A	4	Z	V		X
Entenverwandte – Anatidae							
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	A	4	JZW	*		X
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	A		zW		nur Wintergast u/o Durchzügler, keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	A		A		Ausnahmeerscheinung, kein Brutvogel [C], hauptsächlich in Küstennähe vorkommend, selten im Binnenland [A]	
Graugans	<i>Anser anser</i>	A	2	JZ	*	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	A	2	Zw	*	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	A		Zw		ausschließlich Durchzügler [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	A	4	JZW	*		X
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	A	2	Zw	*		X
Spießente	<i>Anas acuta</i>	A	-1	ZW			X
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	A	2	Z	2	keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C], auf dem Zug gern an Überschwemmungsflächen - im UG nicht gegeben [B]	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	A	2	JZW	1		X
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	A	2	Z	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	A	3	JZW	*	mangelnde Habitateignung der Gewässer, keine dicht genug bewachsenen Ufer vorhanden [B], nicht in systematischen Kartierungen nachgewiesen [F]	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	A	0	z	0	in MEU nur sehr vereinzelte Brutvorkommen, auch als DZ und WG selten [A], in Thür. ausgestorben [E]	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	A	4	JZW	*		X
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	A	2	Zw	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	A		zw			X
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	A		Zw			X
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	A	0	ZW			X
Seetaucher – Gaviidae							
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	A		z			X
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	A		zw		in ME regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem an der Küste, einzelne auch im Binnenland [A], keine essentielle Bedeutung des Vorhabenstandortes	
Lappentaucher – Podicipedidae							
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	A	4	JZw	*		X
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	A	1	Zw	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	A	4	JZW	*	häufiger Brutvogel in gewässerreichen Gebieten vorwiegend an größeren Seen mit gut ausgeprägter Ufervegetation [A]- Biotopstrukturen im UG nicht vorhanden	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	A	0	z		in D nur in Schleswig-Holstein in sehr geringer Zahl, überwintert u.a. an den Küstengewässern von W-EU und am Schwarzen Meer [A]	
Schwarzhals-taucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	A	2	z	V	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Störche – Ciconiidae							
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	A	3	Z	*	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	A	3	Z	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Ardeidae – Reiher							
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	A	1	zw	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	A	1	z	0	Brutvogel der Verlandungszone, bevorzugt insbesondere mehrjährige dichte Röhrichtbestände, die reich gegliedert und von kleinen, offenen Wasserflächen unterbrochen	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
						sind [A]; nicht in systematischen Kartierungen nachgewiesen [F]; in Thür. ausgestorben [E]	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	A		zw		Brutvogel ausgedehnten Schilfröhrichtigen größerer Seen [A] - Strukturen nicht vorhanden; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C]	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	A	4	JZW	*		X
Kormorane – Phalacrocoracidae							
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	A	3	JZW	R		X
Falken – Falconidae							
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	A	2	Jzw	*	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	A		zw		nur Durchzügler, keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	A	3	Z	*		X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	A	4	JZW	*		X
Habichtartige – Accipitridae							
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	A	-1	Z	0	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	A	3	Z	*		X
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	A		z			X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	A	4	JZw	3		X
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	A	4	Z	*		X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	A	4	JZW	*		X
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	A		zW			X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	A	4	JZW	*		X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	A	4	JZW	*		X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	A	3	Z	*		X
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	A	-1	ZW	0	keine geeigneten Nistmöglichkeiten (Moor, Heide, Düne) am Vorhabenstandort [A]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenraumes [C]; in Thür. ausgestorben [E]	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	A	-1	Z	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Rallen - Rallidae							

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	A	3	JZw	*	Brut in hoher und dichter Ufervegetation v.a. in Röhricht- und Großseggenbeständen [A], UG hat geringe Habitateignung; nicht in systematischen Kartierungen nachgewiesen [F]	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	A	3	Z	2		X
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	A	-1	z	0	in M-EU selten, Brut in undurchdringlichen, wasserseitigen Verlandungsgesellschaften [A], UG hat geringe Habitateignung; nicht in systematischen Kartierungen nachgewiesen [F]; in Thür. ausgestorben [E]	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	A	1	Z	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Zwergsumpfhuhn	<i>Pusilla pusilla</i>					in M-EU lokal und sehr selten in seicht überschwemmten Seggen- und Süßgraswiesen brütend, überwintert im Mittelmeerraum [A]; daher mangelnde Habitateignung	
Teichhuhn/Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	A	3	JZw	V		X
Bläßhuhn/Bleßralle	<i>Fulica atra</i>	A	4	JZW	*		X
Kraniche - Gruidae							
Kranich	<i>Grus grus</i>	A		Zw	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Stelzenläufer - Recurvirostridae							
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	A		z		Brut an seichten, vegetationsarmen und salzhaltigen Gewässern in offener Landschaft, bevorzugt trockenwarme Gebiete [A]; mangelnde Habitateignung	
Regenpfeifer Verwandte - Charadriidae							
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	A		Z		Brutgebiete sind nasse Heiden, moorige Grasflächen und Hochmoore mit geringer Vegetationshöhe [B]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	A		z		im Herbst in MEU an Nord- und Ostseeküste im Watt und auf Sandflächen häufiger Durchzügler, im Binnenland selten [A]; mangelnde Habitateignung	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	A	3	Z	1		X
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	A	-1	Z		in MEU Brutvogel offener Sand- und Schotterflächen v.a. des küstennahen Tieflandes [A, B]; keine essentielle Bedeutung des Vorhabengebietes [C]	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	A	3	Z	*		X
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	A		a		Brut auf weiträumigen steindurchsetzten Plateaus mit sehr niedriger, spärlicher Vegetation, in MEU Rast auf Acker [A], nicht innerhalb systematischer Rastvogelkartierung nachgewiesen [F]; maximal Durchzügler	
Schnepfenvögel - Scolopacidae							
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	A		Z		mangelnde Habitategnung der nicht feuchten Offenländer [A], auf dem Zug und im Winter in flachen Gewässern und auf Äckern [B]; maximal Durchzügler u/o Wintergast jedoch ohne essentielle Bedeutung des UG	
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	A		Z		ausschließlich Durchzügler [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C]	
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	A		Z		ausschließlich Durchzügler [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C]	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	A		Z		ausschließlich Durchzügler [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C]	
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	A		Z		ausschließlich Durchzügler [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C]	
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	A		z		in M-EU häufiger Durchzügler, v.a. an Küste, im Binnenland in trockenen, heideartigen Gebieten [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabensgebietes [C]	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	A	-1	z	0	v.a. Moor- und Heidegebiete, Grassteppen an Gewässern, in MEU in Sekundärbiotopen wie extensiv genutzte Wiesen oder Rieselfelder [A], mangelnde Habitategnung; in Thür. ausgestorben [E]	
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	A		z		nur selten Durchzügler im Binnenland [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	A	3	JZw	*		X
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	A		Zw		Brut in nordischen Mooren, weiter südlich nur im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutzeit auf sehr nassen Grünflächen sowie Plätzen mit stehendem Wasser und Schlamm,	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
						Ränder von Rohrbeständen und von Salzmarschen, immer in dichter Vegetation [F]; maximal DZ; keine essentielle Bedeutung des Vorhabenstandortes [C]	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	A	3	Zw	1	mangelnde Habitataignung der nur relativ kleinflächig vorhandenen Feuchtwiesen/nassen Stellen [B]; in systematischer Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen [F]	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	A		Z		in MEU häufiger Durchzügler [A], keine essentielle Bedeutung des Vorhabengebietes [C]	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	A		z		in MEU seltener Durchzügler an Flachwasserbereichen an Ufern [A]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	A		Z		in MEU an der Küste und im Binnenland häufiger Durchzügler, Nahrungssuche im Watt oder in Flachwasserbereichen [A], daher geringe Habitataignung; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	A	-1	Zw		Brut in Bruch- und Auwäldern, gehölzreichen Mooren und am Ufer von Waldseen [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	A		Z		Brut in Hochmooren, auf dem Durchzug an Küste und v.a. im Binnenland häufig an flachen Seeufern, auf Schlickflächen und überschwemmten Wiesen [A]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Möwen – Laridae							
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	A		z		Brut an flachen, nährstoffreichen Binnengewässern gern auf Inseln [A]; kein Brutnachweis [F], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	A	3	JZw	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	A	-1	z		Brut auf küstennahen Inseln, in Lagunen, Sumpfgebieten, an Flußmündungen und flachen Seen [A], kein Brutnachweis [F]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	A	-1	ZW	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	A	-1	ZW		in MEU fast ausschließlich an Nord- und Ostseeküste auf felsigen oder sandigen, stets spärlich bewachsenen Flächen brütend, im Binnenland auch auf Flachdächern [A]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	A		zw		Brut v.a. an Sand- und Felsküsten, in Lagunen oder Flußmündungen, im Binnenland auf vegetationslosen Inseln [A]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabengebietes [C]	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	A		zw		Brutplätze an Nord- und Ostsee in Dünen, an Flachküsten oder küstennahen Inseln mit viel Vegetation; Im Inland auf den Inseln größerer Binnenseen oder in Mooren brütend [B], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	A		Zw		Brut v.a. in Lagunen und Flußmündungen, im Binnenland auf vegetationslosen Inseln [A], keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	A		z		Brut im Binnenland ursprünglich auf Kies- und Schotterbänken naturnaher Flüsse, heute auf künstliche Nisthilfen angewiesen [A]; kein Nachweis in systematischer Brutvogelkartierung [F]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Weißflügel-See-schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	A		z		Brut in seichten Verlandungszonen, Sümpfen und zeitweilig überfluteten Wiesen [A]; kein Nachweis innerhalb systematischer Brutvogelkartierung [F]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes	
Trauersee-schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	A	0	Z		kein Nachweis innerhalb systematischer Kartierung [F]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes sowie kein Brutnachweis nach 1950, maximal Durchzügler [C]	
Tauben - Columbidae							
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	A	3	Z	*		X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	A	3	Z	V		X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	A	4	J	*		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Kuckucke – Cuculidae							
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	A	4	Z	V		X
Schleiereulen - Tytonidae							
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	A	4	J	3		X
Eulen - Strigidae							
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	A	4	JZW	*		X
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	A	3	J	V	als Nistplätze werden Felsbänder und -nischen, schütter bewachsene Steilhänge, im Tiefland auch Greifvogel- und Reiherhorste, Baumhöhlen oder Erdboden genutzt [A], jedoch kein Nachweis innerhalb systematischer Brutvogelkartierung [F] sowie in LIN-FOS-Bestand [G]	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	A	4	J	*		X
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	A	3	J	*		X
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	A	2	J	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	A	3	J	V	in D in Alpen und Mittelgebirge, Brut in großen, reich strukturierten Nadelwäldern [A], mangelnde Habitateignung; kein Nachweis innerhalb Brutvogelkartierung [F]	
Nachtschwalben - Caprimulgidae							
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	A	2	Z	1	Vorkommen in trockenen Heide- und Dünengebieten und lichten Kiefernwäldern, insbesondere in Kahlschlägen [A], daher mangelnde Habitateignung; kein Nachweis in Brutvogelkartierung [F]	
Segler – Apodidae							
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	A	4	Z	*		X
Eisvögel – Alcedinidae							
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	A	3	J	*		X
Spechte – Picidae							
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	A	3	Z	2		X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	A	4	J	*		X
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	A	3	J	*		X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	A	4	J	*		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	A	4	J	*		X
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	A	3	J	V		X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	A	4	Jz	*		X
Würger – Laniidae							
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	A	4	Z	*		X
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	A	3	Jzw	1		X
Pirole – Oriolidae							
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	A	4	Z	*		X
Krähen – Corvidae							
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	A	4	JZw	*		X
Elster	<i>Pica pica</i>	A	4	J	*		X
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	A	3	JZ	*		X
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	A	3	JZW	3		X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	A	1	ZW	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	A	4	J	*		X
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	A	-1	zw			X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	A	4	J	*		X
Seidenschwänze – Bombycillidae							
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	A		ZW		in MEU nur unregelmäßiger Wintergast [A]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	
Meisen – Paridae							
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	A	3	J	*		X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	A	4	J	*		X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	A	4	J	*		X
Beutelmeisen – Remizidae							
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	A	3	Z	V	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Schwalben – Hirundinidae							
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	A	3	Z	*		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	A	4	Z	*		X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	A	4	Z	V		X
Schwanzmeisen – Aegithalidae							
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	A	4	JZW	*		X
Lerchen – Alaudidae							
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	A	3	J	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	A	V	Z	V		X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	A	4	JZw	V		X
Grasmücken – Sylviidae							
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	A	3	Z	*		X
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	A	2	Z	*	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	A	4	Z	*		X
Drosselrohr-sänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	A	3	Z	*	Vorkommen nur in ausgedehnten Schilfwäldern [A], kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Seggenrohr-sänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	A		z		Lebt in Mooren und Wiesen mit 50-70 cm hohen Seggenbeständen, bisweilen in wenig genutzten Salzwiesen [B], daher mangelnde Habitategnung; nicht in systematischer Brutvogelkartierung nachgewiesen [F]	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	A	2	Z	3	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	A	4	Z	*		X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	A	4	Z	*		X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	A	4	Z	3		X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	A	4	Z	*		X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	A	4	Z	*		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	A	4	Z	*		X
Sperbergras-mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	A	3	z	3		X
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	A	4	Z	*		X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	A	4	Z	*		X
Timalien – Timaliidae							
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	A	2	Jzw	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Goldhähnchen – Regulidae							
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	A	4	JZW	*		X
Kleiber – Sittidae							
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	A	4	J	*		X
Baumläufer – Certhiidae							
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	A	4	J	*		X
Gartenbaum-läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	A	4	J	*		X
Stare – Sturnidae							
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	A	4	Zw	*		X
Drosseln – Turdidae							
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	A	4	JZW	*		X
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	A		Zw			X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	A	4	Zw	*		X
Schnäpperverwandte – Muscicapidae							
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	A	3	Z	*		X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	A	3	Z	*		X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	A	4	Zw	*		X
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	A	4	Z	V		X
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	A	4	Z	2		X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola [torquatus] rubicola</i>	A	2	z	*		X
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	A	2	Z	1		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	A	4	Z	*		X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	A	4	Z	3		X
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	A	2	z	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Wasseramseln – Cinclidae							
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	A	3	J	*		X
Sperlingsverwandte – Passeridae							
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	A	4	J	*		X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	A	4	J	*		X
Braunellen – Prunellidae							
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	A	4	Zw	*		X
Stelzen – Motacillidae							
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla [flava] flava</i>	A	3	Z	3		X
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	A	3	Zw	*	lebt an Fließgewässern mit Wildbachcharakter, auch an Wehren und Fischtreppen [A], daher geringe Habitateignung; zudem nicht innerhalb der systematischen Brutvogelkartierung nachgewiesen [F]	
Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	A	4	Zw	*		X
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	A	1	z	1	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	A	3	Zw	3		X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	A	4	Z	*		X
Wasserpieper/ Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	A		zw		Lebt auf Bergwiesen und Hochmatten oberhalb der Baumgrenze [A], daher mangelnde Habitateignung, keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C], kein Nachweis in systematischer Vogelkartierung [F]	
Finken – Fringillidae							
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	A		Zw		in MEU nur gelegentlich einzelne Brutpaare, häufiger Wintergast [A]; jedoch nicht innerhalb der Rastvogelkartierung nachgewiesen [F]; keine essentielle Bedeutung des thür. Vorhabenstandortes [C]	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artstatus TH				Begründung als nicht planungsrelevante Art	Planungs-relevant
		Kat.	Brut	Jahr	RLT		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	A	4	Z	*		X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	A	3	JZW	*		X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	A	4	JZw	*		X
Birkenzeisig	<i>Carduelis [flammea] flammea</i>	A		zw	*		X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	A	4	JZw	*		X
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	A	2	z	R	Kein Vorkommen im Naturraum "Saale-Sandsteinplatte" [D]; kein Nachweis in systematischen Vogelkartierungen [F]	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	A	3	JZW	*		X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	A	3	JZW	*		X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	A	4	JZW	*		X
Ammern - Emberizidae							
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	A	3	J	V		X
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	A	1	z	0	in Thüringen verschollen/ausgestorben [C & E]; kein Nachweis innerhalb der systematischen Brutvogelkartierung [F] sowie LINFOS [G]	
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	A	4	Zw	*		X

Kategorie (nach ROST & GRIMM, 2004)

- A Die Art wurde vor und nach dem 1.1.1950 oder nach dem 1.1.1950 als Wildvogel in Thüringen festgestellt.
- B Die Art wurde lediglich vor 1950 in Thüringen als Wildvogel nachgewiesen.
- C Die ursprünglich nicht heimische Art wurde in Thüringen als Brutvogel vorsätzlich oder aus Versehen eingebürgert, pflanzt sich in Freiheit regelmäßig fort und hält oder vergrößert ihren Bestand weitgehend ohne menschliches Zutun, oder erscheint regelmäßig als Durchzügler.
- BD Nachweise vor 1950 (meist aus dem vorigen Jahrhundert) werden als wahrscheinliche Wildvögel eingestuft, Meldungen seit 1950 als Gefangenschaftsflüchtlinge.

Brutstatus (nach ROST & GRIMM, 2004)

- 0 Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.
- 1 War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.
- (1) Hat seit 1850 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel (20 Arten).
- 2 Brütet jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
- 3 Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
- 4 Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens.

Jahreszeitlicher Status (nach ROST & GRIMM, 2004)

- J Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch.
 Z/z Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).
 W/w Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).
 A/a Ausnahmeerscheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a). Die Kennbuchstaben dieser Kategorie können auch kombiniert sein.

Rote Liste Thüringens (FRICK et al., 2012)

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten
 G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

Quellen:

- [A] STEINBACH, G. (HRSG., 2006)
 [B] NABU (NATURSCHUTZBUND) (2011)
 [C] ROST, G. & H. GRIMM (2004)
 [D] VTO – VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN (2011)
 [E] FRICK ET AL. (2012)
 [F] ÖKOTOP GBR (2014)
 [G] TLUG (2013c)

5.2 Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.2.1 Allgemeines

Nach Abschluss des Abschichtungsprozesses verbleiben insgesamt 114 Europäische Vogelarten, die aufgrund potentieller und z. T. nachgewiesener Vorkommen am Vorhabenstandort als „planungsrelevante Arten“ eingestuft werden und in Schritt 2 der saP weiter zu betrachten sind.

In diesem Zusammenhang wird auch berücksichtigt, dass 57 Brutvogelarten sowie 29 Rastvogelarten im Rahmen der faunistischen Erfassungen für das Planfeststellungsverfahren Tiefbau Caaschwitz/Seifartsdorf 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (vgl. ÖKOTOP GBR, 2014). Diese werden in den folgenden Tabellen aufgelistet.

Tabelle 5: Am Vorhabenstandort als Brutvögel nachgewiesene Vogelarten (ÖKOTOP GBR, 2014).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RLD	RLT
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	§	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§	-	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§	-	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RLD	RLT
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	§	3	V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	§	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	§	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-	V	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-	V	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	-
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	3	V
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	V	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RLD	RLT
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	V	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	V	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	-	V	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-	V	-
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	§	3	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-

VS – RL: Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG - §: nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

RLD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al., 2007)

RLT: Rote Liste der Brutvögel des Landes Thüringens (FRICK et al., 2011)

Gefährdungsstatus:

1 = vom Aussterben bedroht,

2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet,

V = Arten der Vorwarnliste

Tabelle 6: Am Vorhabenstandort als Rastvögel nachgewiesene Vogelarten (ÖKOTOP GBR, 2014).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RLwD
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	§	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	§	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§	3
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	§	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	§	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	§	2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RLwD
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-

VS – RL: Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG - §: nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

RLwD: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2013)

Gefährdungsstatus:

- 1 = vom Erlöschen bedroht,
- 2 = stark gefährdet,
- 3 = gefährdet,
- R = extrem selten
- V = Arten der Vorwarnliste

Das im Rahmen der faunistischen Brutvogel-Erfassung ermittelte Arteninventar ist typisch für ein Gebiet aus Wald und Halboffenland (ÖKOTOP GbR, 2014). Es wurden Arten der Nadel- und Laubmischwälder (u.a. Wintergoldhähnchen, Hohltaube, Schwarzspecht, Misteldrossel) und Arten des Halboffenlandes (u.a. Baumpieper, Zilpzalp, Amsel, Zaunkönig) nachgewiesen. Das Vorkommen der Indikatorarten Schwarzspecht, Hohltaube und Waldkauz weisen auf das Vorhandensein bedeutsamer Vegetationsstrukturen in Zusammenhang mit ökologisch wertvollen Totholzanteilen hin. Als reine Offenlandart konnte nur die Feldlerche im Bereich der Ackerflächen östlich der Wetterbohrlöcher nachgewiesen werden. Die ebenfalls zu erwartenden und charakterlichen Arten Steinschmätzer, Rebhuhn oder Waldohreule konnten dagegen nicht nachgewiesen werden.

Da die Untersuchungen (ÖKOTOP GbR, 2014) systematisch erfolgten, kann ein nicht erbrachter Nachweis einer Art in der Regel als Nachweis eines nicht existierenden (Brut-) Vorkommens gewertet werden. Der Vollständigkeit halber sollen jedoch auch diejenigen Arten, welche aufgrund geeigneter Habitatsigenschaften potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können bzw. im Datenbestand des LINFOS (z.B. Flußregenpfeifer, Mauersegler, Eisvogel, Wendehals, Feldschwirl, Nachtigall) für das Untersuchungsgebiet aufgeführt wurden (TLUG, 2013c), im verbal-argumentativ zu vollziehenden Schritt 2 der saP berücksichtigt werden.

Die 114 zu betrachtenden Vogelarten werden im Folgenden entsprechend ihren Lebensraumsansprüchen und ihrer Brutbiologie in Gruppen zusammengefasst, die aufgrund vergleichbarer Betroffenheit durch das Vorhaben gemeinsam behandelt werden können. In einzelnen Fällen werden dabei Arten aufgrund ihrer wenig festgelegten Brutplatzwahl mehreren Gruppen zugeordnet (z.B. Star als fakultativer Gebäude- und Baumbrüter/Waldbewohner). *Tabelle 7* gibt einen Überblick.

Tabelle 7: Einteilung der in Schritt 2 der saP zu betrachtenden Vogelarten in Artengruppen.

Gruppe	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Nachweis 2014
Wald- und Parkbewohner (mit potentiellen oder nachgewiesenen (Brut-)vorkommen im Wald des Lerchenberges)	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X
	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X
	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	X
	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	X
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X
	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	X
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	
	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	X
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X
	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	X
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	X	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		
Birkenzeisig	<i>Carduelis [flammea] flammea</i>		
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X	
Baumbrütende Greifvögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	
	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	

Gruppe	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Nachweis 2014
(potentielle Nahrungsgäste am Vorhabenstandort)	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X
	Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	X
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X
Bodenbrüter des Offenlandes (mit potentiellen oder nachgewiesenen Brutvorkommen im Bereich der Acker- und Grünlandflächen, Ruderalfluren und Gewässer des Vorhabenstandortes)	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	
	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla [flava] flava</i>	
	Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	X
Arten strukturierter Offenlandschaften (mit potentiellen oder nachgewiesenen (Brut-)vorkommen im Bereich der Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Schonungen im Untersuchungsraum)	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	X
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X
	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	X
	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	X
	Elster	<i>Pica pica</i>	X
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X
	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	X
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	
	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X
	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X
	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	X
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	

Gruppe	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Nachweis 2014
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola [torquatus] rubicola</i>	X
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X
	Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	X
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X
Nahrungssucher des Offenlandes (potentielle Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet)	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	X
	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X
	Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	X
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X
	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	X	
Wasservögel und an Gewässerhabitate gebundene Vögel (mit potentiellen oder nachgewiesenen (Brut-)Vorkommen an den Gewässern des UG)	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	X
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	
	Spießente	<i>Anas acuta</i>	
	Krickente	<i>Anas crecca</i>	
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	
	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	
	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	X
	Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	X
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X

Gruppe	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Nachweis 2014
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
	Teichhuhn/Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	
	Bläßhuhn/Bleßralle	<i>Fulica atra</i>	
	Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	
	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	
	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	
	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	
An Feuchtstandorte gebundene Vögel	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	X
(an Feuchtwiesen und feuchte Acker oder Brachen angewiesene Arten)	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	
	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	
Arten der Sonderstandorte des Bergbaus	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
(mit Bindung an die Sonderstandorte d. Bergbaus, tlw. als Ersatzlebensräume)	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	X
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	
Brut in Siedlungsgebieten	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X
(mit potentiellen oder nachgewiesenen Brutvorkommen in der Bausubstanz des Untersuchungsraumes)	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	
	Elster	<i>Pica pica</i>	X
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X
	Birkenzeisig	<i>Carduelis [flammea] flammea</i>	
Arten mit spezieller Brutbiologie	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	

5.2.2 Wald- und Parkbewohner

Bei dieser Kategorie ist zu berücksichtigen, dass viele Vogelarten aufgrund ihrer größeren ökologischen Amplitude auch als Arten der strukturierten Offenlandschaften verbreitet sind und es demzufolge zu großen Überschneidungen im Inventar der beiden Artengruppen kommt.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Kartierungen lassen sich die Arten im Folgenden klassifizieren in:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen (ÖKOTOP GbR, 2014) nachgewiesen wurde: Hohltaube, Turteltaube, Waldkauz, Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Buntspecht, Pirol, Eichelhäher, Kolkrabe, Sumpfmehse, Fitis, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Waldbaumläufer, Star, Misteldrossel, Heckenbraunelle, Baumpieper;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen (ÖKOTOP GbR, 2014) nachgewiesene Rastvögel: Grünspecht, Eichelhäher, Kolkrabe, Star, Misteldrossel, Fichtenkreuzschnabel, Gimpel, Kernbeißer;
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Waldschnepfe, Waldohreule, Sperlingskauz, Wendehals, Grauspecht, Mittelspecht, Tannenhäher, Dohle, Weidenmehse, Schwanzmehse, Gelbspötter, Waldlaub-sänger, Sperbergrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Erlenzeisig, Haubenmehse, Birkenzeisig.

5.2.2.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre lediglich bei Inanspruchnahme von Wald einschlägig. Da im Grabeneinschnitt jedoch keine Waldstrukturen vorhanden sind, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit nicht einschlägig.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen (z.B. im Bereich der rekultivierten Halden) befinden und die Tiere zur Flucht veranlasst. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung noch weitere geeignete Habitate zum Ausweichen vorhanden sind, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Waldvögel kann im Bereich des Grabeneinschnittes für alle nachgewiesenen, potentiell vorkommenden sowie fakultativ vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Im Zuge des übermäßigen Eingriffs bleibt das Nistplatzangebot vollständig bestehen, da Wald vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird. Das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Wetterbohrlöcher

Der Standort der Wetterbohrlöcher befindet sich auf einer weiten Ackerflur, welche an Wald auf dem Lerchenberg angrenzt. Im Bereich der weiten Ackerflur kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Waldstrukturen. Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann potentiell durch die Bauarbeiten während der Errichtung der Wetterbohrlöcher sowie nachrangig durch die Ventilatorengeräusche im Regelbetrieb ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigungen, durch die die Arten bspw. zur Flucht veranlasst werden, wären allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung noch geeignete Strukturen als Ausweichhabitate vorfinden werden und die Wetterbohrlöcher zur Verminderung der Schallemission eingehaust wird, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Waldvögel kann für alle nachgewiesenen, potentiell vorkommenden sowie fakultativ vorkommenden Arten im Bereich der Wetterbohrlöcher ausgeschlossen werden. Da die Arten Wälder bevorzugen und strukturarme Standorte wie Ackerflächen, auf welchen die Wetterbohrlöcher errichtet wurden, jedoch meiden, kommt es zu keiner **Schädigung** der Lebensstätte und das Nistplatzangebot bleibt vollständig erhalten. Der Verbotstatbestand des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Westportal

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgelöst werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Tiere in diesem Bereich befinden. Da das Tötungs- und Verletzungsgebot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2) BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Da Wald- und parkbewohnende Vogelarten auch in Gebüschstrukturen zu finden sind, sollten zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung der Tiere die Strukturen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in Anspruch genommen werden. Da eine Baumfällerausweisung in der Regel ausschließlich außerhalb dieser sensiblen Zeiten erteilt wird, ist nicht von einer Auslösung der Tatbestände auszugehen. Zudem wird empfohlen, die Baumfällarbeiten ökologisch zu begleiten, um gezielt auf möglicherweise doch auftretende, besetzte Baumhöhlen reagieren zu können. Es ist zu vermeiden, dass besetzte Quartiere zerstört und sich möglicherweise darin befindliche Vögel verletzt oder getötet werden. Hierfür existieren erprobte Methoden, wie z.B. eine Nistplatz- und Baumhöhlensuche. Entsprechende ggf. notwendig werdende Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen in besetzten Quartieren in den Gehölzen müssen vor der Inanspruchnahme durch den Bergbau durchgeführt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass im nahen Umfeld großflächig Waldstrukturen vorhanden sind, die nicht beansprucht werden, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten weiterhin erfüllt bleibt. Sofern trotz der Realisierung dieser Maßnahmen Einzelindividuen durch den Eingriff zu Schaden kommen, sind diese Beeinträchtigungen als unvermeidbar einzustufen und führen daher nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes des Verletzungs- und Tötungsverbot.

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann im Bereich des Westportals ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigung, durch die die Arten bspw. zur Flucht veranlasst werden, wäre allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung noch geeignete Ausweichhabitats vorfinden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Im Bereich des Westportals ist zudem nicht mit Störungen im Regelbetrieb zu rechnen, da es ausschließlich als Fluchtweg im Notfall genutzt wird. Schallemitternde Anlagen befinden sich nicht im Bereich des Durchschlags. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbot**es in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Errichtung des Westportals auf Grünland vorgesehen ist und kleinflächig nur ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert wird, nicht anzunehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Westportals kommt es während der Zeit ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten der Wälder und Parks.

5.2.2.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das Zugriffsverbot (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten. Über den Wirkpfad der Grundwasserabsenkung kommt es zu **keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG** kommt.

5.2.3 Baumbrütende Greifvögel

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurden folgende 9 Arten herausgearbeitet, die zu differenzieren sind in:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde (ÖKOTOP GBR, 2014): Rotmilan, Mäusebussard, Sperber;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel (ÖKOTOP GBR, 2014): Rotmilan, Raufußbussard, Mäusebussard, Sperber, Habicht;
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Baumfalke, Wespenbussard, Schreiadler, Schwarzmilan

5.2.3.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre lediglich bei Inanspruchnahme von Waldstrukturen einschlägig. Dies ist im Bereich des Grabeneinschnittes jedoch nicht der Fall. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen (z.B. im Bereich der rekultivierten Halden) befinden und die Tiere zur Flucht veranlasst. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung geeignetere Habitate zum Ausweichen für die Arten vorhanden sind, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbotes** in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Da der Eingriff am Grabeneinschnitt keine Waldstrukturen in Anspruch nimmt, ist nicht von einer Auslösung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Beruhigte Bereiche des Tagebaus könnten potentiell als Nahrungshabitate dienen. Beispielsweise erstreckt sich ein Revier des Mäusebussards auch über den Grabeneinschnitt. Weiterhin wurde im Bereich des Tagebaus Territorialverhalten gegenüber anderen Greifvogelarten vom Rotmilan beobachtet (ÖKOTOP GBR, 2014). Nahrungshabitate zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Wetterbohrlöcher

Entsprechend der Lebensraumansprüche ist eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im großflächig landwirtschaftlich genutzten Eingriffsgebiet im Bereich der Wetterbohrlöcher nicht zu erwarten. Im Bereich des kleinflächigen Eingriffs auf der weiten Ackerflur kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Waldstrukturen.

Die Errichtung der Wetterbohrlöcher kann mit einer **Störung** der im angrenzenden Wald lebenden Greifvogelarten verbunden sein. Eine Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten Störungsverbotes ist

aber nicht zu befürchten, da nur erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Populationen der Arten führen, vom Verbot erfasst sind. Von Letzterem ist aufgrund des großen Angebotes besser geeigneten Ausweichhabitaten im Untersuchungsraum nicht auszugehen. Störungen durch Schallemission werden durch die Einhausung der Ventilatorenstation auf ein unerhebliches Maß vermindert.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Greifvögel kann für alle nachgewiesenen, potentiell vorkommenden sowie fakultativ vorkommenden Arten im Bereich der Wetterbohrlöcher ausgeschlossen werden. Im Zuge des übertägigen Eingriffs bleibt das Nistplatzangebot vollständig bestehen, da der an die in Anspruch genommene Ackerflur angrenzende Wald vom Vorhaben unberührt bleibt. Das **Schädigungsverbot** von Fortpflanzungsstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Einige Waldarten, wie der Mäusebussard oder der Rotmilan nutzen die Ackerflächen im Bereich der Wetterbohrlöcher als Nahrungshabitat. Das Revier eines im Hirschgraben brütenden Mäusebussards erstreckt sich bis zum Standort der Wetterbohrlöcher. Im Winter 2014 wurden zudem zwei Rotmilane während der Nahrungssuche gesichtet (ÖKOTOP GBR, 2014). Nahrungshabitats zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitats“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen kommen im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes sehr häufig und großflächig vor).

Westportal

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Greifvögel, welche Horste in den das Trockental umgebenden Waldstrukturen besetzen, kann durch die Errichtung des Westportals ausgelöst werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Tiere in diesem Bereich befinden. Jedoch wurden innerhalb der systematischen Horstsuche im Untersuchungsgebiet keine Nistplätze von Greifvögeln im Bereich des geplanten Eingriffs gefunden (ÖKOTOP GBR, 2014), sodass von keiner Auslösung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden muss.

Im Bereich des geplanten Westportals befindet sich ein Revier des Sperbers. Im Umfeld wurden jedoch keine (zum Zeitpunkt der Untersuchungen besetzten) Horste gefunden (ÖKOTOP GBR, 2014). Die Auslösung des Tatbestandes des **Schädigungsverbotes** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 entfällt unter Annahme, dass keine besetzten Horste im direkten Eingriffsbereich vorhanden sind. Zudem wird eine Baumfällerlaubnis in der Regel ausschließlich außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erteilt. Um sicher zu gehen, dass zur Zeit der Inanspruchnahme der Bäume keine Greifvögel im Bereich des geplanten Westportals siedeln, sollten die Baumfällarbeiten trotz allem ökologisch begleitet werden.

Der Bereich des Westportals und das Trockental könnten potentiell als Nahrungshabitat dienen. Nahrungshabitats zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitats“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen kommen im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes sehr häufig und großflächig vor).

Eine **Störung** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann im Bereich des Westportals ausgelöst werden. Diese Beeinträchtigung, durch die die Arten bspw. zur Flucht veranlasst werden, wäre allerdings nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung noch weitere geeignete Ha-

bitate zum Ausweichen vorhanden sind, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Zudem ist nicht mit einer Störung durch Schallemission im Bereich des Durchschlags ins Trockental auszugehen, da das Westportal nur in Notfällen als Fluchtweg genutzt wird und sich die Ventilatorstation untertägig am Fuß der Wetterbohrlöcher in einiger Entfernung befindet. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Westportals kommt es während des Vorhabens ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die baumbrütenden Greifvogelarten.

5.2.3.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

5.2.4 Bodenbrüter des Offenlandes

Die Acker- und Grünlandflächen, Ruderalfluren und rohbodenartigen Flächen sowie Halbmagerrasen im Bereich des Vorhabenstandortes sind als (zum Teil potentiell) Bruthabitat von 10 bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes einzustufen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde (ÖKOTOP GBR, 2014): Feldlerche, Bachstelze, Grauammer;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel (ÖKOTOP GBR, 2014): Feldlerche;
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Heide-lerche, Steinschmätzer, Wiesenschafstelze

5.2.4.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im direkten Eingriffsbereich des Grabeneinschnittes wurden im Rahmen der systematischen Erfassungen (ÖKOTOP GBR, 2014) keine Brutvögel ermittelt. Lediglich in beruhigteren, weiter entfernt liegenden und vom Eingriff nicht beeinträchtigten Bereichen des Tagebaus konnte die Grauammer als Bodenbrüter nachgewiesen werden (ÖKOTOP GBR, 2014). Da am Grabeneinschnitt stets reger Betrieb herrscht und keine hohe Vege-

tation als Versteck vorhanden ist, ist nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbar vom Vorhaben beeinträchtigten Bereich zu rechnen. Somit werden das **Zugriffsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie das **Schädigungsverbot** von Fortpflanzungsstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgelöst werden, wenn dies die Tiere zur Flucht veranlasst. Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Es ist jedoch nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Zu begründen ist dies mit der Tatsache, dass

- in der unmittelbaren Umgebung hinreichend viele und gut bzw. besser geeignete Strukturen als Ausweichhabitat existieren,
- die aufgeführten Arten in der Regel vergleichsweise störungsunempfindlich sind,

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Wetterbohrlöcher

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre lediglich bei Inanspruchnahme der Ackerfläche während der Brutzeit der Arten einschlägig, da Gelege und Jungvögel, die nicht zu rascher Flucht in der Lage sind, verletzt oder getötet werden könnten. Auf den am Bereich der Wetterbohrlöcher angrenzenden Feldern wurden drei Brutpaare der Feldlerche registriert (ÖKOTOP GBR, 2014). Es ist jedoch nicht von einer Auslösung des Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Eingriff auszugehen, sofern jede vermeidbare Beeinträchtigung unterlassen wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Beräumung/Freimachung der für den kleinflächigen Eingriff außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt und damit die direkte Zerstörung von Nestern mit nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird. Die WDW hat mitgeteilt, dass die Arbeiten zum Oberbodenabtrag Anfang Februar 2014 und somit außerhalb dieser sensiblen Zeiten durchgeführt wurden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann im Rahmen des Oberbodenabtrages auf der in Anspruch zu nehmenden Ackerfläche ausgelöst werden, wenn dies Tiere zur Flucht veranlasst. Weiterhin wäre eine Störung im Regelbetrieb durch die Ventilatorenstation oder Staubemission im Bereich der Wetterbohrlöcher möglich. Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Es ist jedoch nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Zu begründen ist dies mit der Tatsache, dass

- in der unmittelbaren Umgebung hinreichend viele und geeignete ähnliche Strukturen als Ausweichhabitat existieren, da nur ein kleiner Bereich einer Ackerfläche in Anspruch genommen wird,
- die Durchführung der Flächenberäumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit die Verletzung und Tötung von Tieren bzw. die Zerstörung von Gelegen vermieden wird,
- die aufgeführten Arten in der Regel vergleichsweise störungsunempfindlich sind
- die Wetterbohrlöcher zur Verminderung der Schallemission eingehaust werden

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbot**es in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Aufgrund der Tatsache, dass keine als „essentiell“ einzustufenden Verbindungskorridore durch das Vorhaben zerstört oder maßgeblich beeinträchtigt werden, wird entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG damit die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Vgl. Kap. 2.3). § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Westportal

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Da Bodenbrüter eher reines Offenland als Habitat bevorzugen und innerhalb der systematischen Kartierung (ÖKOTOP GbR, 2014) keine Bodenbrüter am Westportal registriert wurden, ist nicht mit einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im vom kleinflächigen Eingriff beeinträchtigten Bereich zu rechnen. Demnach ist eine Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verankerten Zugriffsverbot (Verletzung und Tötung) sowie des in § 44 Abs. 1 Nr. 3 verankerten Schädigungsverbotes nicht zu befürchten.

Für Bodenbrüter verfügt der Bereich des extensiv genutzten Grünlandes des Trockentals ebenfalls nicht über typische Strukturausprägungen. Daher ist auch hier nicht mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen. Sollten dennoch Arten im Bereich des Trockentals vorkommen, ist auch dann die Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten Störungsverbotes nicht zu befürchten, da nur erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Populationen führen, vom Verbot erfasst sind. Von Letzterem ist aufgrund

- der in der Regel nur außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeiten zu erteilenden Baumfällerlaubnis und somit die Durchführung der Bauarbeiten am Westportal außerhalb dieser sensiblen Zeiten,
- der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit der (potentiell) betroffenen Arten und
- dem Ausbleiben von langfristigen Störungen innerhalb des Regelbetriebs des Tiefbaus (das Westportal wird nur als Fluchtweg genutzt, keine lärmemittierenden Schallquellen)

nicht auszugehen.

Bei Durchführung der Flächenberäumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zur Vermeidung der Auslösung der Zugriffs-, Schädigungs- und Störungsverbote vor allem im Bereich der Wetterbohrlöcher kommt es innerhalb des Vorhabens ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Bodenbrüter des Offenlandes.

5.2.4.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG**.

5.2.5 Arten strukturierter Offenlandschaften

Bei dieser Kategorie ist zu berücksichtigen, dass viele Vogelarten aufgrund ihrer größeren ökologischen Amplitude auch als Wald- und Parkbewohner verbreitet sind und es demzufolge zu großen Überschneidungen im Inventar der beiden Artengruppen kommt.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Kartierungen (ÖKOTOP GbR, 2014) lassen sich die Arten im Folgenden klassifizieren in:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde: Mäusebussard, Sperber, Hohltaube, Turteltaube, Waldkauz, Grünspecht, Kleinspecht, Buntspecht, Neuntöter, Elster, Rabenkrähe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Fitis, Dorngrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Grauschnäpper, Feldsperling, Heckenbraunelle, Bachstelze, Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel: Mäusebussard, Sperber, Habicht, Grünspecht, Raubwürger, Rabenkrähe, Star, Wacholderdrossel, Rotdrossel, Stieglitz;
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Kiebitz, Waldohreule, Wendehals, Mittelspecht, Nebelkrähe, Weidenmeise, Gelbspötter, Sperbergrasmücke, Klappergrasmücke, Nachtigall, Braunkehlchen, Trauerschnäpper

5.2.5.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im Tagebau – jedoch nicht im direkten Bereich des Grabeneinschnittes – wurden Brutpaare des Neuntöters, der Turteltaube und des Grünspechtes als Arten strukturreicher Offenländer nachgewiesen (ÖKOTOP GbR, 2014).

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre lediglich bei Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen oder Einzelbäumen einschlägig. Da im direkten Eingriffsbereich des Grabeneinschnittes jedoch keine solcher Strukturen vorhanden sind, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit nicht einschlägig.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen befinden und die Tiere zur Flucht veranlasst. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung geeignetere Habitats zum Ausweichen für die Arten vorhanden sind und auch zuvor bergbauliche Beeinträchtigungen des Grabeneinschnittes vorhanden waren, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbot**es in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Da der Eingriff am Grabeneinschnitt keine Gehölzstrukturen in Anspruch nimmt, ist nicht von einer Auslösung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Wetterbohrlöcher

Besonders zu beachten sind, dass in der Nähe der Wetterbohrlöcher nachgewiesene Brutpaar des Neuntöters (ca. 200 m östlich des Standortes) sowie der Grünspecht. Zudem befindet sich auch ein Revier des Mäusebussards in diesem Bereich (ÖKOTOP GbR, 2014).

Zu einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Arten strukturierterer Offenlandschaften könnte es kommen, wenn ihre Neststandorte im Bereich von Feldgehölzen und siedlungsnahen Gartenflächen durch den direkten Eingriff gestört werden. Da sich der Standort der Wetterbohrlöcher im Bereich einer strukturarmen, großflächigen Ackerfläche befindet und Gehölzstrukturen am Rande des Offenlandes im Übergang zum Wald nicht direkt in Anspruch genommen werden, ist nicht von der Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Weiterhin ist die Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 verankerten Tötungsverbotes nicht zu befürchten, da die Arten aufgrund ihrer hohen Mobilität und dem Vorhandensein zahlreicher, in gleichem Maße geeigneter Habitats im Umkreis eine räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungsstätte nicht möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang aufgrund weiterer Offenlandflächen in der Umgebung weiterhin erfüllt. Demzufolge ist auch die lokale Population nicht gefährdet.

Ebenfalls ist eine Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten **Störungsverbot**es nicht zu befürchten, da nur erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Populationen der Arten führen, vom Verbot erfasst sind. Von Letzterem ist aufgrund der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit der (potentiell) betroffenen Arten und ihrer Fähigkeit zur Wiederbesiedlung von gestörten Habitats nicht auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der näheren Umgebung noch geeignete Strukturen als Ausweichhabitats vorfinden werden und die Wetterbohrlöcher zur Verminderung der Schallemission eingehaust wird, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Eine Befahrung der von den Tieren bevorzugten Strukturen (Feldwege, Zuwegung) erfolgt im Regelbetrieb der Wetterbohrlöcher nur unregelmäßig zu Wartungszwecken, sodass auch hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätte auszugehen ist.

Auch die Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verankerten **Schädigungsverbot** ist auszuschließen, da planmäßig keine Gehölzstrukturen im Bereich der Wetterbohrlöcher in Anspruch genommen werden. Weiterhin bietet die im entsprechenden Sonderbetriebsplan geplante Maßnahme der Umgrünung perspektivisch zusätzlichen Lebensraum für die Arten des strukturierten Offenlandes.

Nahrungshabitate zählen nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor (Offenland- und Gehölzstrukturen kommen in der unmittelbaren Umgebung in hinreichend großem Maße vor).

Westportal

Im Trockental, jedoch nicht direkt im Bereich des geplanten übertägigen Eingriffs, wurden der Neuntöter sowie der Grünspecht als Brutvögel nachgewiesen. Im Winter nutzen Wacholderdrossel, Rotdrossel, Grünspecht und Habicht die Wiesen und Weiden des westlichen Trockentals als Nahrungshabitat, die einzelnen Bäume und Hecken dienen als Leitstrukturen (ÖКОТОР GBR, 2014).

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen im Bereich der Wetterbohrlöcher nicht auszuschließen, da Gelege zerstört oder Jungvögel, die nicht zu rascher Flucht in der Lage sind, verletzt oder getötet werden könnten. Da das Tötungs- und Verletzungsverbot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2) BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

Grundsätzlich werden Genehmigungen für die Baumfällarbeiten ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erteilt. Hiermit wird die Tötung oder Verletzung von brütenden und dadurch nicht flüchtenden Tieren und Jungtieren vermieden. Es wird zudem empfohlen, die notwendig werdenden Gehölzfällungen entsprechend ökologisch vorzubereiten und zu begleiten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der Baumfällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht einschlägig. Außerhalb dieser Zeiten ist ebenfalls nicht von der Auslösung des Zugriffsverbotes (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, da die Vögel dann ein hohes Fluchtverhalten zeigen.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann kurzzeitig im Rahmen der Fäll- und Bauarbeiten am Westportal ausgelöst werden und die Tiere zur Flucht veranlassen. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Es ist jedoch nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Zu begründen ist dies mit der Tatsache, dass

- in der unmittelbaren Umgebung hinreichend viele und gut geeignete ähnliche Strukturen als Ausweichhabitat existieren, da nur ein kleiner Bereich mit Gehölzstrukturen beansprucht wird,
- durch die vorstehend beschriebene Durchführung der Gehölzfällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit die Verletzung und Tötung von Tieren bzw. die Zerstörung von Gelegen vermieden wird,
- die aufgeführten Arten in der Regel vergleichsweise störungsunempfindlich sind, und
- eine hohe Mobilität besitzen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der Baumfällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Arten nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbot**es in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Auf Grund der Tatsache, dass das Vorhaben nur einen kleinflächigen Bereich mit Gehölzstrukturen beansprucht, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten stets erhalten bleiben wird.

Einige der aufgeführten Arten können durchaus auch die im Trockental vorhandenen Grünlandstrukturen als Nahrungshabitat nutzen. Nahrungshabitats zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitats“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Bei Durchführung von Baumfällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zur Vermeidung der Auslösung der Tatbestände vor allem am Westportal kommt es ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten strukturierter Offenlandschaften.

5.2.5.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten, sodass es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.**

5.2.6 Nahrungssucher des Offenlandes

Nach dem Abschichtungsprozess verbleiben 22 Arten, die als planungsrelevante Arten dieser Kategorie eingeschätzt werden. Im Hinblick auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Kartierungen (ÖKOTOP GBR, 2014) lassen sich die Arten im Folgenden klassifizieren in:

- Arten, deren Vorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde: Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Hohltaube, Turteltaube, Waldkauz, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Wacholderdrossel, Hausrotschwanz, Feldsperling, Haussperling;

- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel: Graureiher, Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Rauhußbussard, Sperber, Kolkrabe, Hausrotschwanz;
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Baumfalke, Waldohreule, Sperlingskauz, Mauersegler, Dohle, Uferschwalbe, Mehlschwalbe

5.2.6.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Im Bereich des übertägigen Eingriffes sind keinerlei Acker- und Grünlandflächen vorhanden, die als Nahrungshabitate genutzt werden können. Eine weitere Betrachtung dieser Gruppe für den Grabeneinschnitt hinsichtlich der Auslösung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 erfolgt daher nicht.

Wetterbohrlöcher und Westportal

Von einem über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinausgehenden Verletzungs- oder Tötungsrisiko des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie einer in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gefassten populationswirksamen Störung der Arten durch das Vorhaben ist aufgrund der Fähigkeit der raschen Flucht der Vögel und der Möglichkeit zum Ausweichen auf weitere Acker- und Grünlandflächen in der Umgebung nicht auszugehen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden sich nicht im Bereich der vorgesehenen übertägigen Eingriffe. Die Arten nutzen die Acker- und Grünlandstrukturen ausschließlich als Nahrungshabitate. Ihr „Hauptlebensraum“ befindet sich außerhalb der vorgesehenen übertägigen Eingriffsbereiche. Nahrungshabitate zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen kommen im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes sehr häufig und großflächig vor). Zudem nutzen Greifvögel, wie die Milane und Bussarde Areale in großem Radius um ihre Horststandorte als Nahrungshabitat, sodass der kleinflächige Wegfall von Offenlandstrukturen durch die Eingriffe keine maßgebliche Auswirkung auf die Versorgung der Arten haben wird. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Eine Auslösung der in § 44 Nr. 1 BNatSchG verankerten Verbote kann für die Artgruppe der Nahrungssucher im Offenland während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden.

5.2.6.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte

Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten, sodass es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.**

5.2.7 Wasservögel und an Gewässerhabitats gebundene Vögel

Die im Umfeld des Vorhabens vorhandenen Gewässer, vor allem im Bereich der Elsteraue und der Altarme, bieten aufgrund ihrer Begleitvegetation zahlreichen an Wasser gebundenen Vogelarten potentiell geeignete Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats. Insgesamt konnten 25 Arten herausgestellt werden, die folgendermaßen zu differenzieren sind in:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde (ÖKOTOP GBR, 2014): Stockente, Sumpfrohrsänger;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel (ÖKOTOP GBR, 2014): Stockente, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran,
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Höckerschwan, Löffelente, Spießente, Krickente, Reiherente, Zwergente, Mittelsäger, Sterntaucher, Zwergtaucher, Rohrweihe, Teichhuhn/Teichralle, Bläßhuhn/Bleßralle, Flußregenpfeifer, Eisvogel, Uferschwalbe, Teichrohrsänger, Blaukehlchen, Wasserramsel, Rohrammer

5.2.7.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Unabhängig davon, wie wahrscheinlich ein Brutvorkommen der genannten Arten ist, werden die geplanten übertägigen Eingriffe in der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer (potentiellen) Fortpflanzungsstätten und (essentiellen) Nahrungshabitats führen, sodass das Überleben der (potentiell vorhandenen) lokalen Populationen gefährdet ist. Dies kann damit begründet werden, dass

- sich die für Wasservögel nutzbaren Habitatstrukturen außerhalb der übertägigen Eingriffsorte (Grabeninschnitt, Wetterbohrlöcher, Westportal) befinden,
- es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Gewässerstrukturen durch das Vorhaben kommen wird und
- potentielle Nahrungshabitats (Höckerschwan potentieller Nahrungsgast auf den Ackerflächen) in der unmittelbaren Umgebung in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Eine Auslösung der in § 44 Nr. 1 BNatSchG verankerten Verbote während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung kann deshalb für die Artgruppe der Wasservögel und an Gewässerhabitats gebundene Vögel ausgeschlossen werden.

5.2.7.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden zu rechnen. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

5.2.8 An Feuchtstandorte gebundene Vögel

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurden folgende 9 Arten herausgearbeitet, die zu differenzieren sind in:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde (ÖKOTOP GBR, 2014): Sumpfmehle
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Schlagschwirl, Kiebitz, Rohrweihe, Feldschwirl, Blaukehlchen, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrammer

5.2.8.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre lediglich bei Inanspruchnahme von Feuchtstandortstrukturen einschlägig. Die übertägigen Eingriffsbereiche befinden sich jedoch nicht auf Feuchtstandorten oder in unmittelbarer Nähe von diesen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen befinden und die Tiere zur Flucht veranlasst. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt allerdings nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass die Immissionsrichtwerte an den Nachweisorten in Caaschwitz und Seifartsdorf eingehalten werden (DEBAKOM, 2012) und sich die Feuchtstandorte weiter entfernt von den übertägigen Eingriffsorten befinden als die Siedlungen, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbot**es in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Da sich die übertägigen Eingriffe ausschließlich auf Bereiche außerhalb von Feuchtstandorten beschränken, ist nicht von einer Auslösung des Verbotstatbestandes auszugehen. Zusätzlich relativiert die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG diese Restriktion. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Aufgrund der Tatsache, dass keine als „essentiell“ einzustufenden Verbindungskorridore durch das Vorhaben zerstört oder maßgeblich beeinträchtigt werden, ist die Funktion des räumlichen Zusammenhangs weiterhin erfüllt (Vgl. Kap. 2.3).

Einige der aufgeführten Arten nutzen die angrenzenden Offenlandstrukturen als Jagd- und Nahrungshabitate. Nahrungshabitate gehören jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen kommen im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes sehr häufig und großflächig vor).

Es kommt während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Nr. 1 BNatSchG für die Arten der Feuchtstandorte.

5.2.8.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Beeinträchtigungen der hydrologischen Standorteigenschaften an Wasser gebundener Biotope können potentiell überall dort auftreten, wo grund- oder stauwasserbeeinflusste Flächen mit dem Abbaufeld in direkter hydraulischer Verbindung stehen und wo durch die Pumptätigkeiten des Abbaus eine oberflächennahe Änderung des Grundwasserspiegels zu erwarten ist. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden oder feuchtegebundenen Strukturen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna des Untersuchungsraumes, die wassergebundene Strukturen besiedeln sind daher nicht zu erwarten.

Die mit der Grundwasserabsenkung in Verbindung stehenden Vorhabenwirkungen lösen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

5.2.9 Arten der Sonderstandorte des Bergbaus

Die Sonderstandorte des Bergbaus bieten einer Vielzahl von Arten Lebensraum. Durch die Strukturvielfalt von Bergbaustandorten können sich hier Arten der Offenländer, der Gehölze und gegliederter Kulturlandschaften ansiedeln. Besonderen Wert besitzen die Strukturen jedoch für die Arten, die auf den Bergbauflächen Ersatzlebensräume ihres natürlichen Habitats finden. Einige der „typischsten“ Vertreter der Bergbau(folge)landschaften werden an dieser Stelle gesondert aufgeführt und lassen sich wie folgt klassifizieren:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde (ÖKOTOP GBR, 2014): Neuntöter;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel (ÖKOTOP GBR, 2014): Raubwürger;
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Rebhuhn, Wachtel, Uferschwalbe, Steinschmätzer.

Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde zudem während des Herbstzuges das kurzzeitige Vorkommen dreier Bienenfresser als Besonderheit für das Gebiet nachgewiesen. Bienenfresser kommen laut der Roten Liste Thüringens (FRICK et al., 2012) in Thüringen nur als Irrgäste vor, sodass die Art bereits im Abschichtungsschritt 1 ausgeschieden wurde. Laut dem faunistischen Gutachten (ÖKOTOP GBR, 2014) breitet sich diese wärmeliebende Art jedoch langsam in Deutschland aus. Im Untersuchungsgebiet rasteten die drei gesichteten Bienenfresser im südlichen Steinbruch am Brauchwasserbecken an der Splitwäsche. Die nachgewiesenen Individuen stammen vermutlich von einer bei Eisenberg oder in den Tagebaugebieten des südlichen Sachsen-Anhalts brütenden Populationen (ÖKOTOP GBR, 2014). Da es sich lediglich um Durchzügler handelt, sind Bienenfresser nicht weiter artenschutzrechtlich relevant, da i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass bei Irrgästen und sporadisch auftretende Arten nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, 2011). Daher wird die Vogelart nicht weiter betrachtet, sondern sollte an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Die hier erbrachten Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz der Artgruppe der Sonderstandorte des Bergbaus sind im Grundsatz auf alle Arten, die diesen Lebensraum ebenfalls nutzen, übertragbar.

5.2.9.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Grabeneinschnitt/Hauptportal

Eine Auslösung des **Zugriffsverbotes** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre lediglich bei Inanspruchnahme der bestehenden Bergbaufolgestrukturen einschlägig. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Es wird lediglich der Auffahrung des Hauptstollens unterliegende Grabeneinschnitt beansprucht. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Übergangs- und Leitstrukturen befinden und die Tiere zur Flucht veranlasst. Dieser Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da ausschließlich ein kleinflächiger Bereich, welcher bereits ständigem Betrieb unterliegt, im Tagebaugelände beeinträchtigt ist. Es ist somit nicht von einer Störung der Population auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbotes** in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Da durch den untertägigen Eingriff die (teil)rekultivierten Flächen des Bergbaus nicht erneut in Anspruch genommen werden und sich die entstandenen Strukturen weiter frei entwickeln können, wird durch das geplante Vorhaben die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten der Sonderstandorte des Bergbaus nicht geschädigt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Wetterbohrlöcher

Der Standort befindet sich auf einer weiten Ackerflur, welche an den Wald auf dem Lerchenberg angrenzt.

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann potentiell für Arten einschlägig werden, die die Ackerflächen des Untersuchungsraumes nutzen. Potentiell könnten in diesem Bereich die Arten der Offenländer betroffen sein.

Da das Tötungs- und Verletzungsverbot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2) BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

Aufgrund der Tatsache, dass der in Anspruch zu nehmende, landwirtschaftlich genutzte Bereich sehr kleinflächig ist und in der Umgebung des Abbaus hinreichend viele und große ähnliche Ackerflächen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten weiterhin erfüllt bleibt.

Mit einer **Störung** der Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Abbau ist nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung, durch die die Art bspw. zur Flucht veranlasst wird, wäre nur dann einschlägig, wenn die Störung erheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der Tatsache, dass die zur Flucht veranlassten Tiere in der direkten Umgebung des kleinflächigen Eingriffes weitere geeignete Ausweichhabitats vorfinden werden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen.

Nach dem Wortlaut des **Schädigungsverbotes** in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann als weiterhin erfüllt angesehen werden, da im Umfeld hinreichend adäquate landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind.

Westportal

Die Errichtung des Westportals ist auf Grünland vorgesehen. Kleinflächig wird ein Trockengebüsch in seiner flächigen Ausdehnung reduziert. Eine Betroffenheit der Arten ergibt sich aus diesem Zusammenhang für Gehölzbrüter.

Das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Tötung) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Rodung von Gehölzen und Abtragung des Bodens während der Bauzeit des Westportals ausgelöst werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Vogelarten in diesem Bereich befinden. Da das Tötungs- und Verletzungsgebot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, könnte auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen. Allerdings ist der Zugriff bei der Realisierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 (Satz 2) BNatSchG nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aufgrund der Tatsache, dass nur eine sehr geringe Fläche des Trockengebüschs in Anspruch genommen wird und im Bereich des Vorhabengebietes eine große, zusammenhängende und durch den Eingriff unberührte Waldfläche vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art weiterhin erfüllt bleibt. Zudem wird die Entfernung des Gehölzes und Abtragung des Bodens außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchszeiten erfolgen.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bereichen ausgelöst werden, die sich in der Nähe relevanter Gehölzstrukturen befinden und die Tiere zur Flucht veranlassen. Dies ist im Falle des Waldrandes und Waldweges im Übergang zum Offenland möglich. Der Verbotstatbestand würde allerdings nur dann einschlägig werden, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population verschlechtern würde. Aufgrund der Tatsache, dass in der Umgebung noch weitere geeignete Strukturen zum Ausweichen vorhanden sind, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Durch die Arbeiten im Bereich des Westportals kann es potentiell zu einer **Schädigung** einer Lebensstätte der Gehölzbrüter kommen. Nach dem Wortlaut des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert diese Restriktion allerdings. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich in der unmittelbaren Umgebung des übertägigen Eingriffsgebietes am Westportal eine ausgedehnte Waldfläche und weitere Gehölzstrukturen in den Übergangsbereichen befinden, nicht anzunehmen.

Es kommt während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung, bei Beachtung der sensiblen Brut- und Aufzuchszeiten, zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten der Sonderstandorte des Bergbaus.

5.2.9.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Vogelarten, die Gehölze als Brut- und Nistplatz nutzen, kommen potentiell auch an Ufergehölzen und Ufersäumen vor. Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden Strukturen, wie möglicherweise durch verschiedene Vogelarten genutzte Gehölz- oder andere Vegetationsstrukturen zu rechnen. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung zu **keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG**.

5.2.10 Brut in Siedlungsgebieten

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurden folgende Arten herausgearbeitet, die zu differenzieren sind in:

- Arten, deren Brut- /potentielle Brutvorkommen im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesen wurde (ÖKOTOP GBR, 2014): Waldkauz, Elster, Rauchschnäpper, Star, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Girlitz;
- Im Rahmen der Geländeuntersuchungen nachgewiesene Rastvögel (ÖKOTOP GBR, 2014): Turmfalke, Star, Hausrotschwanz,
- nicht nachgewiesene Arten, deren Vorkommen aber aufgrund des als „geeignet“ einzustufenden Habitatangebotes potentiell denkbar erscheint: Türkentaube, Schleiereule, Mauersegler, Dohle, Mehlschnäpper, Gartenbaumläufer, Birkenzeisig

5.2.10.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten und die Verletzung bzw. Tötung von Tieren kann für alle nachgewiesenen, potentiell vorkommenden sowie fakultativ vorkommenden Arten unabhängig vom übertägigen Eingriffsort ausgeschlossen werden. Da die übertägigen Eingriffe nicht im Bereich von Siedlungsflächen durchgeführt werden, ist das Fortbestehen der in den Siedlungen verbreiteten Nistmöglichkeiten gesichert. Zudem besitzen Vögel ein hohes Fluchtverhalten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten. Das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (**Schädigungsverbot**) und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (**Zugriffsverbot**) wird somit nicht ausgelöst.

Gebäudebrüter nutzen oft angrenzende Offenlandstrukturen als Jagdhabitat. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind dennoch nicht einschlägig: Nahrungshabitate zählen nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Kap. 2.3). Für den Sonderfall „essentieller Nahrungshabitate“, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen kommen im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes sehr häufig und großflächig vor).

Eine Auslösung des in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten **Störungsverbot**es ist nicht zu befürchten, da nur erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Populationen der Arten führen, vom Verbot erfasst sind. Von Letzterem ist aufgrund der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit der (potentiell) betroffenen Arten und ihrer Fähigkeit zur Wiederbesiedlung von gestörten Habitaten nicht auszugehen. Zudem wurde innerhalb der Schallimmissionsprognose (deBAKOM, 2012) nachgewiesen, dass in den Siedlungen Caaschwitz und Seifartsdorf, welche den übermäßigen Eingriffsorten am nächsten gelegen sind, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Daher ist auch mit keiner erheblichen schallimmissionsbedingten Beeinträchtigung für Gebäudebrüter in den Siedlungen zu rechnen.

Es kommt während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten der Siedlungen.

5.2.10.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übermäßigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übermäßigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit kommt es über diesen Wirkpfad durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

5.2.11 Arten mit spezieller Brutbiologie

5.2.11.1 Auswirkungen ohne Grundwasserabsenkung

Keiner der vorstehenden Artengruppen lässt sich der Kuckuck zuordnen. Zugleich bereitet eine Prüfung Probleme, ob es durch das Vorhaben zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote kommt, da die Art als Brutschmarotzer eine Vielzahl von Wirtsvögeln mit sehr unterschiedlichen Habitatansprüchen zur Aufzucht seiner Nachkommen nutzt (zahlreiche Boden-, Gebüsch- und Gebäudebrüter, bisher über 30 verschiedene Arten nachgewiesen). Insofern ist die Charakterisierung einer artspezifischen Fortpflanzungsstätte des Kuckucks nicht ohne weiteres möglich.

Die Vielseitigkeit der Wirtsvogel-Beziehungen lässt allerdings – in Verbindung mit der Häufigkeit des Kuckucks in den meisten Landesteilen Thüringens – zugleich den Schluss zu, dass die lokale Inanspruchnahme

von Fortpflanzungsstätten potentieller Wirtsvögel, wie sie mit dem Vorhaben verbunden ist, keine Gefahr der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote hinsichtlich des Kuckucks in sich birgt.

Zur Fortpflanzungsstätte eines Kuckucks zählen darüber hinaus auch seine Eiablageplätze. Auch diese sind aber nicht an spezielle Habitategenschaften gebunden (vgl. BAUER et al. 2005), so dass das Vorhaben hier nicht zur Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotes führen wird.

Es kommt während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck.

5.2.11.2 Auswirkung mit Grundwasserabsenkung

Durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung kommt es zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Westportal, Hauptportal/Grabeneinschnitt und Wetterbohrlöcher. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der übertägigen Eingriffe wirken weiter und sind in artenschutzrechtlicher Weise wie im vorgehenden Kapitel weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Direkte Wirkungen, die das **Zugriffsverbot** (Verletzung oder Töten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, sind nicht zu erwarten, so dass durch die Grundwasserabsenkung **zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

5.3 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von Arten der Vogelschutzrichtlinie nicht durchgeführt werden, da durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Tiefbauvorhaben Caaschwitz der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Darin ist die Frage zu klären, ob es durch das Vorhaben zur Aktivierung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG hinsichtlich der europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten der Kategorien

- Anhang IV der FFH-Richtlinie und
- europäische Vogelarten

kommt.

In den vorliegenden Unterlagen wird zunächst untersucht, welche planungsrelevanten Arten am Vorhabenstandort auftreten können (Schritt 1 der saP): Ausgehend von Gesamtartenlisten der in Thüringen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten der o.g. Kategorien wird eine Abschichtung vorgenommen, bei der aufgrund

bestimmter Kriterien (z.B. aufgrund spezieller, am Vorhabenstandort nicht realisierter Habitatansprüche auszuschließendes Vorkommen) nicht planungsrelevante Arten aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Nach der Abschichtung verbleiben

- 29 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- 114 europäische Vogelarten

als Gegenstand der detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben (Schritt 2 der saP).

Betroffenheit in der Betriebsphase ohne Grundwasserabsenkung

Es kann festgestellt werden, dass die planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben ohne Grundwasserabsenkung nicht in artenschutzrelevanter Weise betroffen sind und die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Maßgeblich dafür ist, dass die Arten im Vorhabengebiet keine für den Erhalt ihrer lokalen Populationen essentiellen Lebensstätten besitzen; dass vorhandene Lebensstätten durch das geplante Vorhaben nur in der Weise berührt werden, dass die Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen geschützter Arten ausgeschlossen werden kann und dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Für einzelne Arten müssen zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung gezielte Maßnahmen eingeordnet werden. Dies betrifft im Konkreten Amphibien, Fledermäuse und einige Vogelarten (Wald- und Parkbewohnende Arten, baumbrütende Greifvögel, Bodenbrüter des Offenlandes, Arten strukturierter Offenlandschaften und Arten der Sonderstandorte Bergbau). Für diese Arten sind Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (**Zugriffsverbot**) einzuordnen, die die Tötung oder Verletzung von Tieren vermeiden. Diese Maßnahmen können vorsorglich unabhängig vom Kenntnisstand des tatsächlichen Vorkommens der Arten durchgeführt werden. Bei nachgewiesenem Nicht-Vorkommen der Art sind sie jedoch nicht notwendig.

Für Vögel sind in erster Linie Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuordnen. Grundsätzlich sind die Arbeiten zum Oberbodenabtrag und die im Bereich des geplanten Westportals ausstehenden Gehölzfällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Tieren existieren erprobte Maßnahmen (z.B. Absammeln von Individuen vor Inanspruchnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung). Für die Artengruppe der Amphibien sind ebenfalls in erster Linie Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuordnen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung der Tiere wird empfohlen die Habitate außerhalb der Laichzeit in Anspruch zu nehmen und ggf. Tiere mittels Lebendfallen zu fangen und in geeignete Lebensräume in der Umgebung umzusetzen. Es empfiehlt sich weiterhin, die im Frühjahr entstehenden Kleingewässer abzutrassieren und eine Befahrung oder ein Verschütten bis zum Sommer (ca. Juli/August) zu verhindern. Gegebenenfalls können Kleingewässerstrukturen auf beruhigten Abbaub- und Lagerflächen durch den Abbaubetreibenden aktiv eingerichtet werden.

Bei Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände oder dem Nachweis der nicht existierenden Planungsrelevanz der jeweiligen Art(en), werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Abbauphase ohne Grundwasserabsenkung nicht ausgelöst.

Betroffenheit in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung

In Bezug auf die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Abbauvorhaben mit Grundwasserabsenkung ist festzuhalten, dass die planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben nicht in artenschutzrelevanter Weise betroffen sind und die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Hierfür maßgeblich ist, dass es durch die Gewinnungstätigkeiten mit Grundwasserabsenkung zu keinen zusätzlichen Wirkungen an den übertägigen Eingriffsorten Hauptportal/ Grabeneinschnitt sowie Westportal und Wetterbohrlöcher kommt. Zusätzliche Wirkungen in der Betriebsphase mit Grundwasserabsenkung sind nur indirekt über den Wirkungspfad Wasser auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume denkbar. Da sich durch die Grundwasserabsenkung, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Tiefbauvorhaben beschrieben (Vgl. GEOINFORM GMBH, 2017: Kap. 4.3.4.2.1, Kap. 4.3.2.2), insbesondere hinsichtlich der Wasserführung keine erheblichen Wirkungen auf die Stand- und Fließgewässer ergeben, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung oder gar dem vollständigen Verlust von gewässerbegleitenden Strukturen zu rechnen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Abbauphase mit Grundwasserabsenkung nicht ausgelöst.

7 Literatur

- ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG., 2011): Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Leitfaden und Arbeitshilfe für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Bauherren. Düsseldorf. – 11 S.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiebelsheim: Aula.
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.
- EG-VRL (VOGELSCHUTZRICHTLINIE; 1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009
- FFH-RL (FFH-RICHTLINIE; 1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- FRICK, S., H. GRIMM, S. JAEHNE, H. LAUBMANN, E. MEY & J. WIESNER (2012): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. – 3. Fassung, Stand 12/2012. – Naturschutzreport 26: 48-54
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht, 26 (9), 560-564.
- GASSNER, E., BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHMIDT-RÄNSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. – Natur und Recht 29: 783-789
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes.“ Natur und Recht 29: 783-789.
- GEOINFORM GMBH (2015): Landschaftspflegerische Fachbeitrag für den Sonderbetriebsplan zur Errichtung des Westportals im Trockental Seifartsdorf für den Tiefbau Caaschwitz der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH. – Reg.-Nr. 069/15-01-15. – 32 S.
- GEOINFORM GMBH (2017): Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Erstellung von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH. – Reg.-Nr. 018/13-02-17
- HIEKEL, W.; FRITZLAR, F.; NÖLLERT A. UND W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport Jena – Heft 21. – 384 S.

- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P.; WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Berichte zum Vogelschutz Band 49/50: S. 23-64
- KETTNAKER, U. (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. - Thür. Landesverwaltungsamt Weimar. - unveröff. Manuskript.
- KIEL, E.-F. (2007): Vortrag im Rahmen eines Artenschutzseminar bei der Architektenkammer NRW; LÖBF NRW, Dezernat: Artenschutz – Vogelschutzwarte - Castroper Straße 30 in 45665 Recklinghausen; Internet-recherche
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC – Draft-Version 4 (November 2005)
- LANA/STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ/ STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“, in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen") (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- NABU (NATURSCHUTZBUND) (2011): Online-Vogelführer. – <http://www.nabu.de/naturerleben/onlinevogelfuehrer/> aufgerufen am 17.12.2013
- ÖKOTOP GBR (2014): Faunistische Erfassungen für das Planfeststellungsverfahren Tiefbau Caaschwitz/Seifartsdorf.
- ROST, G. & H. GRIMM (2004): kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. – In: Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft: 3-78
- RUNGE, H., SIMON, M., WITTIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – Hannover – Marburg.
- STEINBACH, G. (Hrsg., 2006): Steinbachs großer Vogelführer. – Ulmer. – Stuttgart. – 379 S
- STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Im Internet verfügbar unter www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: S 23-81
- TLUG (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE; 2009a): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel. - http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf. aufgerufen am 01.07.2013

- TLUG (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE; 2009b): Artensteckbriefe Thüringen 2009. -Anhang-IV-Arten der FFH-RL, streng geschützte Arten. - http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/artengruppen/ aufgerufen am 01.07.2013
- TLUG (HRSG.; 2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. – Naturschutzreport Heft 26, Jena, 544 S.
- TLUG (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE) (2013a): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen – http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/ aufgerufen am 28.11.2013
- TLUG (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE) (2013b): Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen. – http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_08_konzeption_planungsrelevante_vogelarten.pdf aufgerufen am 28.11.2013
- TLUG (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE) (2013c): LINFOS-Daten des UG.– Daten des LRA Landkreis Greiz erhalten: 03.05.2013
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt: Books on demand GmbH.
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, J. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. In: H. Michenfelder & M. Crecelius (HRSG.), Strategische Umweltprüfung: Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, 218-244, Stuttgart: Wissenschaftl. Verlagsges.
- VTO – VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN (2011): Arbeitskarten zum Thüringer Brutvogelatlas - Stand Dezember 2011, <http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm> abgerufen am 17.04.2014
- WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2017): Obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. (2a) BBergG Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf – Tagebau, Tiefbau Grube Lerchenberg, Grundwasserabsenkung, Tagesanlagen und Wiedernutzbarmachung. – Entwurf Stand 02.05.2017. – 71 S